

P. 2137

P. 2137

gymnasium ad n. 4747.916

F-2005

Gesetze der Landeskirche vom Jahr 1916.

2014

Herausgegeben

vom

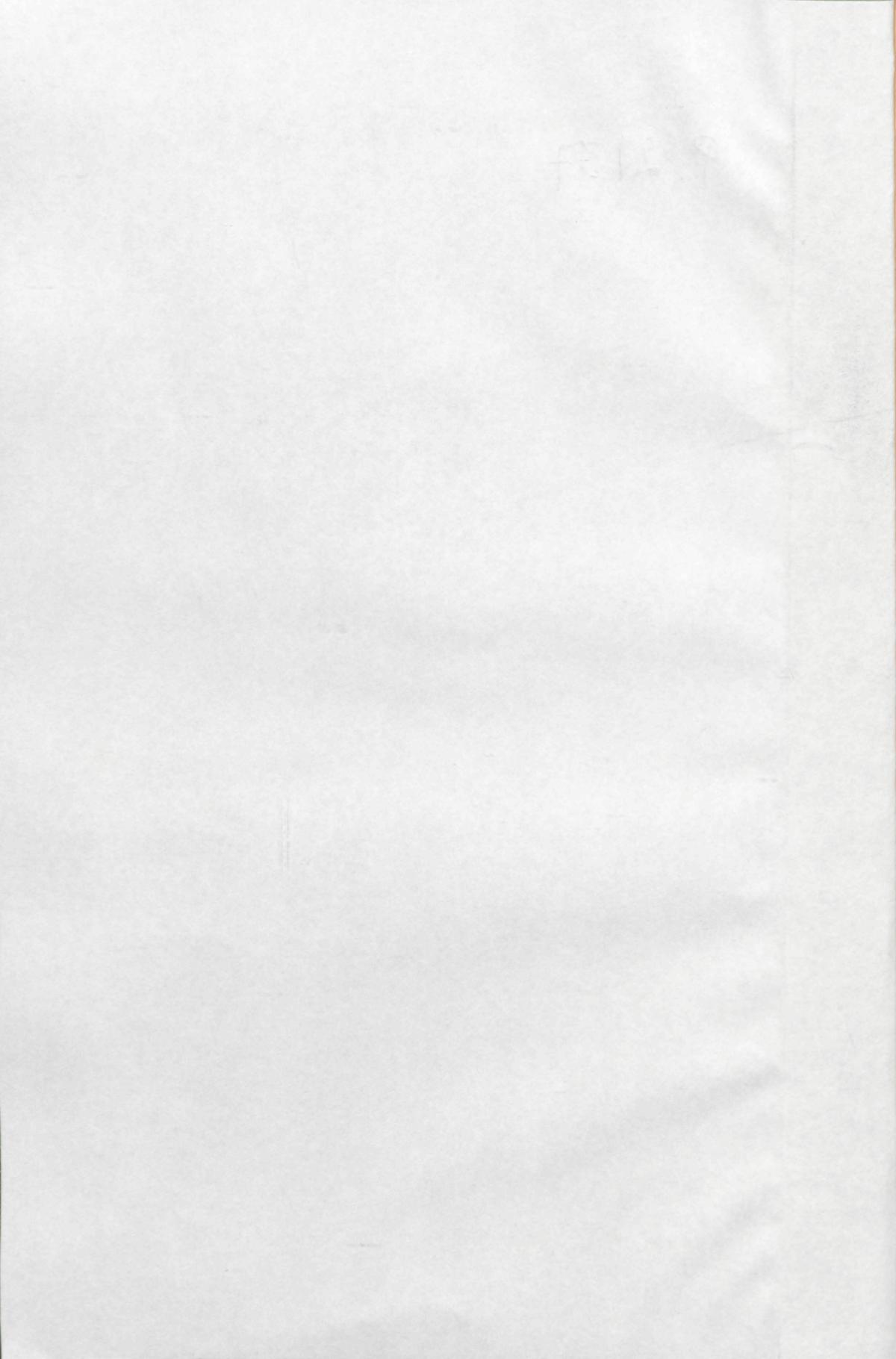
Landeskonsistorium

der evang. Landeskirche H. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.



BIBLIOTECA „ASTRA”
SIBIU

27240



Gesetze der Landeskirche

vom Jahr 1916.

Herausgegeben

vom

Landeskonsistorium

der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

Inhalt:

1. Gesetz über das Pfarramt. S. 3.
Vorschriften für die Durchführung des Gesetzes über das Pfarramt. S. 12.
2. Gesetz über die Besoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren der Landeskirche. S. 16.
3. Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer. S. 19.
4. Vorschriften für die Durchführung von § 2 des Gesetzes über das Pfarramt und des Gesetzes über die Besoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren, sowie von § 3 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer. S. 23.
5. Gesetz über die Einhebung der kirchlichen Abgaben. S. 25.
6. Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt der evang. Landeskirche A. B. S. 30.
7. Durchführungsverordnung zu den Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt. S. 61.

BIBLIOTECA „ASTRA“
SIBIU

Hermannstadt.

Buchdruckerei Jos. Drotleff.

1916.

Biblioteca Județeană ASTRA



27240P

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien, Presbyterien und Pfarrämter der evang. Landeskirche
A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns
betreffend die Kundmachung des Gesetzes über das Pfarramt.

Die 26. Landeskirchenversammlung als Organ der kirchlichen Gesetzgebung hat in
ihrer Sitzung vom 16. Mai 1916 bei namentlicher Abstimmung durch einhelligen Be-
schluß das nachstehende Gesetz über das Pfarramt beschlossen.

Indem das Landeskonsistorium dieses Gesetz hiermit verfassungsmäßig kundmacht,
verlautbart es gleichzeitig im Anschluß an das Gesetz auch die von der 26. Landes-
kirchenversammlung als Organ des Kirchenregimentes in ihrer Sitzung vom 17. Mai
1916 festgestellten Vorschriften für die Durchführung des Gesetzes über das Pfarramt.

Hermannstadt, am 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Landeskirche A. B. in den sieben-
bürgischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Teutsch m. p., Bischof.

Karl Tritsch m. p., Schriftführer.

Gesetz über das Pfarramt.

I. Abschnitt: Von dem Pfarreinkommen.

§ 1.

Für die Pfarrer werden drei Gehaltsklassen mit je drei Stufen und nachstehen-
den Bezügen festgesetzt:

- A. Akademische Pfarrer:
 - a) in Gemeinden bis 600 Seelen
 - III. Gehaltsklasse, 3. Stufe 2600 K
 - 2. " 2900 "
 - 1. " 3200 "
 - II. Gehaltsklasse, 3. " 3500 "
 - 2. " 3800 "
 - 1. " 4200 "
 - I. Gehaltsklasse, 3. " 4600 "
 - 2. " 5000 "
 - 1. " 5500 "
 - b) in Gemeinden von 601—1200 Seelen
 - III. Gehaltsklasse, 3. Stufe 2600 K
 - 2. " 2900 "
 - 1. " 3200 "
 - II. Gehaltsklasse, 3. " 3600 "
 - 2. " 4000 "
 - 1. " 4400 "

	I. Gehaltsklasse,	3. Stufe	4800 K
		2. "	5400 "
		1. "	6000 "
c)	in Gemeinden von mehr als 1200 Seelen		
	III. Gehaltsklasse,	3. Stufe	3000 K
		2. "	3300 "
		1. "	3600 "
	II. Gehaltsklasse,	3. "	4100 "
		2. "	4600 "
		1. "	5100 "
	I. Gehaltsklasse,	3. "	5600 "
		2. "	6300 "
		1. "	7000 "
	B. Nichtakademische Pfarrer:		
a)	in Gemeinden bis 400 Seelen		
	III. Gehaltsklasse,	3. Stufe	1400 K
		2. "	1500 "
		1. "	1600 "
	II. Gehaltsklasse,	3. "	1800 "
		2. "	2000 "
		1. "	2200 "
	I. Gehaltsklasse,	3. "	2500 "
		2. "	2900 "
		1. "	3300 "
b)	in Gemeinden von 401—800 Seelen		
	III. Gehaltsklasse,	3. Stufe	1500 K
		2. "	1600 "
		1. "	1700 "
	II. Gehaltsklasse,	3. "	1900 "
		2. "	2200 "
		1. "	2500 "
	I. Gehaltsklasse,	3. "	2800 "
		2. "	3100 "
		1. "	3500 "
c)	in Gemeinden von mehr als 800 Seelen		
	III. Gehaltsklasse,	3. Stufe	1700 K
		2. "	1800 "
		1. "	2000 "
	II. Gehaltsklasse,	3. "	2200 "
		2. "	2500 "
		1. "	2800 "
	I. Gehaltsklasse,	3. "	3200 "
		2. "	3600 "
		1. "	4000 "

Außerdem gebührt jedem Pfarrer eine entsprechende Dienstwohnung und nach 5 Dienstjahren eine Alterszulage von 200 K, nach 15 Dienstjahren eine weitere Alterszulage von 100 K und nach 25 Dienstjahren eine dritte Alterszulage von 200 K jährlich.

Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse der Gemeinde können auch für Gemeinden von 601—1200, beziehungsweise von 401—800 Seelen die unter A. c, bezw. B. c bezeichneten Gehaltsklassen durch das Landeskonsistorium festgesetzt werden. Das Verzeichnis dieser Gemeinden ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der nächsten Landeskirchenversammlung vorzulegen.

§ 2.

Jeder Pfarrer tritt, wenn er vor dem Eintritt in die Pfarre nicht ein Schul- oder geistliches Amt bekleidete, mit dem Tage seiner Amtseinführung in die dritte Gehaltsstufe der III. Gehaltsklasse ein. Pfarrer, die vor dem Uebertritt in das Pfarramt im Dienste an Kirche und Schule standen, werden in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsklasse eingeteilt.

Der Uebertritt aus einer Gehaltsklasse in die andere hängt von der Zuweisung durch das Landeskonsistorium ab und erfolgt in der Regel aus der III. Klasse in die II. nach Vollendung des 10., aus der II. in die I. nach Vollendung des 22. Dienstjahres. Der Uebertritt aus einer Gehaltsstufe in die andere erfolgt im Wege der Vorrückung, und zwar innerhalb der III. Gehaltsklasse nach je drei, innerhalb der II. und I. Gehaltsklasse nach je vier Dienstjahren.

Jede Unterbrechung des Dienstes ist von der anrechenbaren Dienstzeit in Abzug zu bringen.

§ 3.

Als Unterbrechung des Dienstes ist nicht anzusehen:

- a) die im Dienstverhältnis zwischen zwei Diensten fallende Zeit von höchstens 30 Tagen;
- b) die auf Urlaub verbrachte Zeit, wenn sie in ununterbrochener Dauer ein Jahr nicht überschreitet;
- c) die Zeit der Amtsenthebung (D.-D. § 30).

§ 4.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bezüge der Pfarrer aufzubringen, nötigenfalls durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder.

Zur Erleichterung dieser Umlagen werden aus verfügbaren Mitteln der Landeskirche Unterstützungen gewährt (§ 6).

§ 5.

Das eigene Einkommen einer Pfarre setzt sich zusammen:

1. aus der Zehntrente;
2. aus dem Reinertragnis von Zinshäusern, Meierhöfen, Mühlen, Gerechtfamen usw.;
3. aus dem Ertrag der Pfarrgrundstücke mit Ausnahme von Gartengrund im Ausmaße von höchstens einem Katastraljoch; der Ertrag des das Flächenmaß von einem Katastraljoch übersteigenden Teiles des Gartengrundes ist in das Pfarrereinkommen einzurechnen;
4. aus den sonstigen festen Vereinnahmen der Pfarrstelle, in die jedoch nicht einzurechnen sind das Nebeneinkommen für geistliche Bedienung der Kranken-, Irren-, Straf- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrtätigkeit an

Unterrichtsanstalten, Entgelt für Besorgung von Filialgemeinden und für andere besondere Dienstleistungen, endlich Zulagen und Widmungen aus privaten Stiftungen bei denen die Nichteinrechenbarkeit in der Stiftungsurkunde ausgesprochen ist. Von den Ablösungen der Stolargebühren ist in das eigene Einkommen nicht einzurechnen: in Gemeinden bis 600 Seelen die Ablösungssumme bis zu 100 K, in Gemeinden von 601 bis 1200 Seelen bis zu 200 K, in Gemeinden mit mehr als 1200 Seelen bis zu 300 K; der diese Ansätze übersteigende Betrag der Ablösungssumme ist in das eigene Einkommen der Pfarre einzurechnen;

5. aus dem vom Landeskonsistorium nach Anhörung des Bezirkskonsistoriums festzustellenden Werte des allenfalls von der Gemeinde in natura beigeestellten Brennholzes zur Beheizung der Dienstwohnung mit Ausnahme des Amtszimmers, wobei es jedoch der Gemeinde freisteht, dem Pfarrer den Ablösungswert rückzuvergüten;
6. aus den durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebrachten Gehaltszuschüssen.

Die auf den Grundstücken lastenden Steuern und Abgaben sind dort, wo der Pfarrer zur Zahlung derselben verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Ertrages der Pfarrgrundstücke, also von dem Stelleneinkommen in Abzug zu bringen.

Die aus der Zehntrente und aus Mitteln der Landeskirche fließenden Bezüge werden monatlich im voraus ausbezahlt.

§ 6.

Erreicht das eigene Einkommen der Pfarre (§ 5, 1—6), oder in einer unter § 227 A.-B. fallenden Pfarre dessen Hälfte, nicht die Höhe des in § 1 festgesetzten Einkommens, so wird der noch fehlende Betrag aus landeskirchlichen Mitteln bestritten.

Auf die Hälfte der aus der Umlage auf die Gemeindeglieder und aus den Zuschüssen der Landeskirche fließenden Einkommens hat der Emeritus keinen Anspruch. Durch diese Bestimmung wird der Beschluß der 25. Landeskirchenversammlung betreffend Ergänzung der Ruhebezüge der nach § 227 der A.-B. emeritierten Pfarrer nicht berührt.

Für die geistliche Versorgung von Tochtergemeinden gewährt die Landeskirche einen Zuschuß, dessen Höhe das Landeskonsistorium festsetzt.

Wenn die verfügbaren Mittel der Landeskirche zur Aufbringung der Bezüge der Pfarrer nicht ausreichen, so ist das Landeskonsistorium ermächtigt, den nicht gedeckten Bedarf durch Auswerfung einer Landeskirchenumlage sicherzustellen.

§ 7.

In Gemeinden mit weniger als 400 Seelen und einem eigenen Einkommen (§ 5, 1—6) von weniger als 3000 K, sowie in Gemeinden von 401—800 Seelen und einem eigenen Einkommen (§ 5, 1—6) von weniger als 2600 K haben akademische Kandidaten nur auf die in § 1 B a oder b festgesetzten Bezüge Anspruch, wenn die Gemeinde vor der Besetzung der Pfarre nicht freiwillig das eigene Pfarreinkommen auf die angegebenen Beträge von 3000 K und 2600 K erhöht.

Gemeinden mit mehr als 800 Seelen sind verpflichtet, das eigene Pfarreinkommen (§ 5, 1—6) auf 2600 K zu erhöhen, können aber von dieser Verpflichtung über begründetes Ansuchen vom Landeskonsistorium enthoben werden, wenn sie binnen Jahresfrist nach Inlebenreten dieses Gesetzes, oder, im Falle früherer Erledigung der Pfarre, vor deren Wiederbesetzung darum einschreiten.

Die von dieser Verpflichtung befreiten Gemeinden sind im Amtsblatte bekanntzugeben, und es gilt für sie die Bestimmung, daß akademische Pfarrer nur auf die im § 1 B c festgesetzten Bezüge Anspruch erheben können, wenn das eigene Einkommen der Pfarre nicht aus landeskirchlichen Mitteln bis zur Höhe des Grundgehaltes von 2600 K ergänzt wird.

§ 8.

In Gemeinden, deren eigenes Einkommen (§ 5, 1—6) höher ist, als dem Pfarrer nach der Gehaltsstufe gebührt, in die er bei seinem Dienstantritte zugewiesen ist oder zugewiesen wird, erhält der akademische Pfarrer bis zum erfüllten 9., der nicht akademische bis zum erfüllten 15. Dienstjahre bloß die systemmäßigen Bezüge. Nach erfülltem 9. bzw. 15. Dienstjahre tritt er, ohne das Recht zu verlieren, in eine höhere Gehaltsklasse eingeteilt zu werden, in den vollen Bezug des eigenen Pfarreinkommens seiner Pfarre.

Der bis zu diesem Zeitpunkte nicht zur Auszahlung gelangende Teil des Pfarreinkommens wird zur Gründung eines in Verwaltung des Landeskonsistoriums stehenden Pfarraufbesserungsfondes für die betreffende Pfarre verwendet, wovon bloß die Zinsen zur Erhöhung des betreffenden Pfarreinkommens in Anspruch genommen werden dürfen.

II. Abschnitt: Von der Befähigung zum Eintritt in das Pfarramt.

§ 9.

Für die Wählbarkeit in ein Pfarramt ist maßgebend die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung und das im § 20 dieses Gesetzes geforderte Dienstalter.

§ 10.

Die wissenschaftliche Befähigung eines akademischen Kandidaten wird erlangt:

1. in der Eigenschaft eines Kandidaten der Theologie und des Lehramtes durch Erfüllung der im 8. Abschnitt der Kirchenverfassung und in den Beschlüssen der 12. Landeskirchenversammlung vorgeschriebenen Bedingungen;
2. in der Eigenschaft eines Kandidaten der Theologie
 - a) durch mindestens vierjähriges theologisches Studium, wobei der Kandidat wenigstens sechs Semester hindurch eine Universität mit deutscher Vortragssprache zu besuchen hat; im Inlande hat er seine Studienzeit an einer evang.-theologischen Fakultät oder Akademie zuzubringen;
 - b) durch Ablegung der theologischen Prüfung (§ 187 der Kirchenverfassung) mit Einschluß der praktischen Theologie;
 - c) durch mindestens einjährigen Dienst als Lehrvikar bei einem durch das Landeskonsistorium zu bestimmenden Pfarrer der Landeskirche.

§ 11.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Kandidaten der Theologie, sowie die Bestimmungen über den Dienst der Lehrvikare setzt das Landeskonsistorium fest.

§ 12.

Lehrvikare erhalten ein durch das Landeskonsistorium festzusetzendes Monatsgeld.

§ 13.

Die wissenschaftliche Befähigung eines nicht akademischen Kandidaten wird erlangt:

- a) durch Erwerb des Volksschullehrerdiploms an dem theologisch-pädagogischen Landeskirchenseminar oder durch Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Religion, deutscher

und lateinischer Sprache, wenn das Volksschullehrerdiplom nicht am Landeskirchen-
seminar erworben wurde;

- b) durch eine vor der Bewerbung um ein Pfarramt abzulegende Prüfung, deren Ordnung
das Landeskonfistorium festzustellen hat.

III. Abschnitt: Von den Pfarrgehilfen und Amtsverwesern.

§ 14.

Prediger- und Predigerlehrerstellen sind in Landgemeinden mit weniger als 2500
Seelen bei ihrer nächsten Erledigung aufzulassen.

Der bis dahin vom Prediger oder Predigerlehrer bezogene Anteil an der Pfarr-
zehntrente und der Ertrag der Predigergrundstücke fallen an die Pfarre zurück, wodurch
das eigene Einkommen der Pfarre (§ 5) sich entsprechend erhöht, doch bezieht sich diese
Bestimmung nicht auf Anteile an der Zehntrente oder auf Erträge von Predigergrund-
stücken, die schon vor dem Insubetreten dieses Gesetzes für andere Bedürfnisse der
Gemeinde verwendet wurden.

In Städten mit mehr als 1000, sowie in Landgemeinden mit mehr als 2500
Seelen können die Predigerstellen oder Predigerlehrerstellen beibehalten werden, doch haben
die Kirchengemeinden bei der nächsten Erledigung selbst für deren Besoldung zu sorgen
ohne Inanspruchnahme des Anteiles der Zehntrente, die zur Erhöhung des Pfarrrein-
kommens an die Pfarre zurückfällt.

§ 15.

Gemeinden mit mehr als 1000 Seelen und in besonders berücksichtigungswerten
Fällen auch Gemeinden unter 1000 Seelen steht es frei, nachdem sie den Bedarf nach-
gewiesen und vom Landeskonfistorium die Genehmigung erhalten haben, einen ihrer
Lehrer ordinieren zu lassen, wenn sie dessen Besoldung aus eigenen Mitteln bestreiten,
und wenn er die im § 13 b geforderte Bedingung erfüllt hat.

§ 16.

Ordinierte Lehrer finden Verwendung in sämtlichen geistlichen Amtshandlungen
wenn der Pfarrer verhindert ist, oder — bei Erledigung der Pfarre und in Diaspora-
und affilierten Gemeinden — überhaupt fehlt.

In Gemeinden über 1000 Seelen kann der ordinierte Lehrer auch sonst, soweit
es der Schuldienst erlaubt, zu geistlichen Amtshandlungen herangezogen werden, die durch
eine vom Landeskonfistorium genehmigte Dienstesvorschrift festzustellen sind. In diese
Dienstesvorschrift ist auch eine Verfügung über die entsprechende Erhöhung des Zuschusses
für den ordinierten Lehrer aufzunehmen.

In dringenden Notfällen kann auch ein nicht ordinierter Lehrer sämtliche geist-
lichen Amtshandlungen stellvertretungsweise versehen. Ueber jede derartige Amtshandlung
ist dem Bezirksdechanten unverweilt Meldung zu erstatten.

§ 17.

Die Bestimmung über den Amtsverweser in § 227 der Kirchenverfassung wird
dadurch ergänzt, daß die Bestellung eines Amtsverwesers auch bei länger als einem
halben Jahr andauernden Verzögerungen in der Neubesezung einer Pfarre erfolgen kann.

Den Amtsverweser bestellt nach Anhörung des betreffenden Bezirkskonfistoriums,
gegebenen Falles auch des Presbyteriums und des Pfarrers, das Landeskonfistorium.

Das Landeskonsistorium ist jedoch auch berechtigt, bei länger als ein Jahr andauernden Verzögerungen in der Neubesezung der Pfarre, den Pfarrer nach Anhörung des betreffenden Bezirkskonsistoriums zu ernennen, wenn die Gemeinde ihr Wahlrecht in gesetzlicher Weise auszuüben sich weigert.

§ 18.

Die Kosten, die mit der Bestellung eines Amtsverwesers verbunden sind, bestreitet

- a) der Pfarrer, wenn er um den Amtsverweser ansucht;
- b) die Landeskirche, wenn dem Pfarrer ohne sein Ansuchen ein Amtsverweser zur Seite gegeben wird;
- c) die Gemeinde, wenn sie die Einsetzung eines solchen verschuldet hat (§ 23 b).

Trägt aber die Gemeinde an der Verzögerung in der Neubesezung der Pfarre oder an der dadurch notwendig gewordenen Bestellung eines Amtsverwesers keine Schuld, so sind die Kosten vorläufig, soweit tunlich, aus dem bezüglichlichen Interkalare, der etwaige Fehlbetrag aus Landeskirchenmitteln zu bedecken, nach erfolgter Enthebung des Amtsverwesers aber gegebenen Falles von den Schuldtragenden rückzuersetzen.

§ 19.

Die Landeskirche erwartet von allen ihren Kandidaten, die nach Vollendung ihrer Studien eine Anstellung im Dienst der Kirche und Schule im Umfange der Landeskirche noch nicht gefunden haben, daß sie sich als Amtsverweser verwenden lassen (§ 17). Stipendisten aber, die wenigstens durch zwei Studienjahre Stipendien von der Landeskirche bezogen haben, sind dazu auch verpflichtet, widrigenfalls sie gehalten sein sollen, die empfangenen Stipendienbeträge zurückzuerstatten.

IV. Abschnitt: Von der Besezung des Pfarramtes.

§ 20.

Zur Bewerbung um ein Pfarramt bedarf der Kandidat der Theologie und des Lehramtes der Ablegung der theologischen Prüfung und, wenn er zur Zeit seiner Bewerbung schon mehrere Jahre im Lehramte gestanden hat, des Nachweises, daß er seiner Predigtverpflichtung während der beiden letzten Jahre seiner Dienstzeit nachgekommen, oder von ihrer Erfüllung durch das Landeskonsistorium befreit worden sei, der Kandidat der Theologie der Erfüllung der Bedingungen in § 10, 2, der nicht akademische Kandidat außer der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung (§ 13 b) nach Absolvierung des Landeskirchenseminars oder nach Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 13 a) einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im Schul- oder Kirchendienste.

Nicht auf dem Gebiete der Landeskirche zugebrachte Dienstzeit kann nur über Beschluß des Landeskonsistoriums in Anrechnung gebracht werden.

§ 21.

Die Gemeinden können sich unter den in § 20 genannten Kandidaten und unter Beachtung der in § 22 enthaltenen Bedingungen ihre Pfarrer frei wählen, falls sonst kein gesetzliches Hindernis der Wahl entgegensteht.

§ 22.

Nichtakademische Bewerber mit wenigstens sechsjähriger Dienstzeit sind zu kandidieren:

1. bei dem ersten Bewerbungsausruf auf Pfarreien unter 400 Seelen, deren eigenes Einkommen (§ 5, 1—6) die Höhe von 2600 K nicht erreicht;

2. bei dem zweiten Bewerbungsaufwurf auf Pfarreien mit mehr als 400 Seelen, wenn sich nicht wenigstens drei akademische Kandidaten gemeldet haben;
3. bei dem dritten Bewerbungsaufwurf auf Pfarreien mit mehr als 400 Seelen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene akademische Kandidaten.

Ausgenommen sind Pfarreien mit mehr als 1000 Seelen und einem eigenen Einkommen (§ 5, 1—6) von mehr als 3400 K und Pfarreien mit mehr als 1200 Seelen ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen. Auf diese Pfarreien können nicht-akademische Kandidaten überhaupt nicht kandidiert werden.

Der zweite Bewerbungsaufwurf ist auszusprechen, wenn entweder

- a) keine zur Kandidation berechtigten Bewerber aufgetreten sind, oder
- b) deren weniger als drei sich gemeldet haben und der Wahlkörper die Wahl ablehnt.

Der dritte Bewerbungsaufwurf ist auszusprechen, wenn auch beim zweiten Bewerbungsaufwurf einer dieser beiden Fälle eingetreten ist.

Nach der Kandidation darf bis zur Durchführung der Wahlhandlung kein Kandidierter seine Bewerbung zurückziehen. Lehnt ein Gewählter den an ihn ergangenen Ruf ab (§ 222 der Kirchenverfassung), so ist ein erneuerter Bewerbungsaufwurf auszusprechen, für den die gleichen Kandidationsbedingungen wie für den durch die Ablehnung bereiteten gelten.

§ 23.

Wird die Neubesezung einer Pfarre verzögert indem

- a) auch inolge eines dritten Bewerbungsaufwurfes kein geeigneter Bewerber sich findet, oder
- b) die Wähler entweder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl zur Wahlhandlung erschienen sind oder die Wahl vorzunehmen sich weigern und das Bezirkskonsistorium rechtskräftig erkannt hat, daß ein gesetzlicher Grund dafür nicht vorhanden gewesen,
- c) überhaupt die Besezung der Pfarre durch Wahl länger als ein halbes Jahr sich als unmöglich erweist, so hat das Landeskonsistorium die Besezung der Pfarre durch einen Amtsverweser bis auf weiteres anzuordnen.

Bei länger als ein Jahr andauernder Verzögerung der Besezung der Pfarre kann das Landeskonsistorium auf Grund des § 17 den Pfarrer ernennen.

Im Falle der Besezung der Pfarre durch einen Amtsverweser ist längstens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Erledigung an die Neubesezung der Stelle wieder einzuleiten, wobei über Ausschreibung eines neuen Bewerbungsaufwurfes und dessen Bedingungen das Landeskonsistorium entscheidet.

V. Abschnitt: Von den Pfarrgemeinden.

§ 24.

Eine Gemeinde mit weniger als 200 Seelen kann in der Regel nur dann eine selbständige Pfarrgemeinde werden oder bei der nächsten Erledigung der Pfarrstelle bleiben, wenn sie ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten vermag. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Landeskonsistorium von dieser Bedingung absehen.

§ 25.

Solche Gemeinden, die nach § 24 aufgehört haben, selbständige Pfarrgemeinden zu sein, werden von Amtswegen durch die Landeskirchenversammlung entweder mit einer

anderen Gemeinde vereinigt oder einer anderen Pfarrgemeinde affiliert oder als geordnete Diasporagemeinde organisiert.

Dasſelbe kann geſchehen auch mit einer Gemeinde, auf die der § 24 keine Anwendung findet, wenn die Zahl ihrer ſchulpflichtigen Kinder nicht wenigſtens 40 beträgt, und das eigene Einkommen ihrer Pfarre (§ 5) die Höhe von 2400 K nicht erreicht.

Steigt eine dieſer Gemeinden in Zukunft bleibend über 200 Seelen oder über 40 ſchulpflichtige Kinder, ſo kann ſie über Antrag der betreffenden Bezirkskirchenverſammlung oder der betreffenden Bezirkskirchenverſammlungen, von der Landeskirchenverſammlung neuerdings als ſelbſtändige Pfarrgemeinde erklärt werden. Ihr Pfarrer tritt dann wieder in den Bezug des eigenen Einkommens der Pfarre und erhält gegebenenfalls auch den geſetzmäßigen Zuſchuß der Landeskirche zur Pfarrbeſoldung, während für ihre ſonſtigen Bedürfniſſe (Wohnung des Pfarrers uſw.) die neukonſtituierte Pfarrgemeinde ſelbſt aufzukommen hat.

§ 26.

Wenn nicht der im § 24 beſtimmte Fall eintritt, ſo wird die Eingliederung einer kleinern Gemeinde in eine größere oder ſonſt ſtärkere Gemeinde im Verhältnis wie Tochter- und Muttergemeinde auf Grund der durch das Bezirkskonſiſtorium veranlaßten Einvernahme der beiden Gemeinden über Gutachten der bezüglichlichen Bezirkskirchenverſammlung von der Landeskirchenverſammlung ausgeſprochen.

Die Vereinigung zweier Gemeinden, das iſt die Unterſtellung unter ein gemeinſames Pfarramt in der Art, daß keine der andern untergeordnet iſt, beſchließt über Antrag der Bezirkskirchenverſammlung die Landeskirchenverſammlung nach Anhörung der beiden zu vereinigenden Gemeinden.

VI. Abſchnitt: Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen.

§ 27.

1. Durch dieſes Geſetz darf kein Pfarrer in ſeinen bisherigen Bezügen und Rechten geſchmälert werden.

2. Für die gegenwärtig in dem im § 7 umſchriebenen Gemeinden im Amte ſtehenden akademiſchen Pfarrern gelten die Einſchränkungen des § 7 nicht, ſolange ſie in ihrer gegenwärtigen Pfarre verbleiben.

3. Die Beſtimmungen der §§ 10 und 11 ſind für jene Studierenden der Theologie nicht verbindlich, die ihre Studien vor dem Winterſemester 1915/16 begonnen haben.

4. Die auch bisher ausnahmsweiſe behandelten Pfarren Fogaraſch, Groß-Enyed, Karlsburg, Klausenburg, Marosvaſarhely und Petroſeny werden auch hinkünftig von den Beſtimmungen des § 7 ausgenommen.

5. Pfarrern, die in den letzten fünf Jahren aus Gemeinden mit größerer Seelenzahl (§ 1 c, b) in ſolche mit geringerer Seelenzahl (§ 1 b, a) gekommen ſind, ſoll, falls ihre gegenwärtigen Gemeinden die Differenz im Gehalt aus eigenen Mitteln aufbringen, dieſe ohne Entziehung der landeskirchlichen Unterſtützung zur Bemeffung des Ruhegehaltes in das Einkommen eingerechnet werden.

6. Akademiſchen Pfarrern mit Mittelschullehrerbefähigung, die in der Gruppe a zur I. Gehaltsklaſſe gehören, gebühren die Bezüge der Gruppe b.

§ 28.

Die zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verfügungen trifft das Landeskonfistorium.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, wobei die erhöhten Bezüge rückwirkend vom 1. Juli 1914 an zur Auszahlung gelangen.

Das mit Rundschreiben vom 25. November 1909 Z. 3722. 1909 veröffentlichte Gesetz über die Abänderung der „Bestimmungen betreffend das Pfarramt“ und alle sonstigen, mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen (§ 42 a der Schulordnung, letzter Abschnitt) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Vorchriften für die Durchführung des Gesetzes über das Pfarramt.*

I.

§ 1. Das Pfarreinkommen wird für jede einzelne Gemeinde der Landeskirche durch das Landeskonfistorium festgestellt.

§ 2. Der durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder zu deckende Teil des Pfarreinkommens ist von dem Landeskonfistorium unter Berücksichtigung des Bedarfes der betreffenden Gemeinde sowie der kirchlichen und Schulabgaben ihrer Gemeindeglieder in Geld, Naturalien oder Arbeitsleistungen zu berechnen und von den Gemeinden jährlich in gleicher Höhe einzuheben, wobei es den Gemeinden freisteht, den auf sie entfallenden Beitrag zu Lasten ihrer Kirchentasse zu übernehmen.

§ 3. Der Ertrag der Pfarrgrundstücke ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

- a) Auf eine längere Reihe von Jahren — mindestens 3 Jahre — mit Genehmigung des Bezirkskonfistoriums verpachtete Grundstücke sind nach dem laufenden Pachtzins in das Pfarreinkommen einzurechnen.
- b) Auf kürzere Zeit oder ohne Genehmigung des Bezirkskonfistoriums auf längere Zeit verpachtete sowie selbstbewirtschaftete Grundstücke sind nach dem vom Bezirkskonfistorium abzuschätzenden und vom Landeskonfistorium festzusetzenden Ertragswerte in Ansatz zu bringen, wobei etwaige Neuanlagen und Meliorationen, die der Pfarrer aus eigenen Mitteln bestritten hat, in gehöriger Weise zu berücksichtigen sind.

Gegen die Schätzung des Bezirkskonfistoriums kann binnen 15 Tagen nach erfolgter Mitteilung an das Presbyterium wegen zu hoher Schätzung der Pfarrer, wegen zu niedriger Schätzung die Kirchengemeinde Berufung einlegen; doch muß letztere sich dabei zugleich bereit erklären, die fraglichen Grundstücke zu dem von ihr beantragten höheren Schätzwerte abzulösen. Ueber die Berufung entscheidet das Landeskonfistorium endgiltig.

Dem Pfarrer steht es frei, die Grundstücke in dem vom Landeskonfistorium festgesetzten Schätzwerte zur Selbstbewirtschaftung auch dann zu behalten, wenn die Gemeinde die Ablösung angeboten hat; lehnt er dies ab, so ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Zusage zu verhalten. Abgesehen von diesem Falle, hat der Pfarrer nicht das Recht, die Annahme des vom Landeskonfistorium bestimmten Schätzwertes zu verweigern oder

* Festgestellt durch den kirchenregimentlichen Beschluß in der XXVI. Landeskirchenversammlung vom 17. Mai 1916.

aus irgend einem andern Grunde die Ablösung der Grundstücke von irgend einer Seite zu fordern; wenn aber die Kirchengemeinde im Einverständnis mit dem Pfarrer freiwillig die Ablösung durchführen will, soll das Bezirkskonsistorium ein solches Bestreben wohlwollend fördern.

§ 4. Das Landeskonsistorium kann auch außer dem Falle einer Berufung von Amtswegen von Zeit zu Zeit die Ertragsberechnung der Grundstücke anordnen und nach Anhörung des Pfarrers, des Presbyteriums und des Bezirkskonsistoriums den örtlichen Ertragsverhältnissen der Gemeinde entsprechend richtig stellen.

§ 5. Für die Abstufung der Gemeinden zur Bemessung der Pfarrbezüge ist die mit Rundschreiben vom 16. Dezember 1912 Z. 4792. 1912 („Kirchliche Blätter“ 1913 S. 21) festgesetzte Seelenzahl maßgebend.

§ 6. Von 10 zu 10 Jahren findet eine neue Feststellung der Seelenzahl statt. Die erste Revision erfolgt auf Grund der Daten des Jahres 1920.

§ 7. Eine Aenderung der Ziffer der Seelenzahl findet bei der neuen Feststellung statt, wenn eine dauernde Veränderung, d. i. eine nicht durch zufällige Ursachen vorübergehend herbeigeführte, sondern durch in der Natur und den Verhältnissen der Gemeinde liegende Ursachen hervorgebrachte, durch mindestens 5 Jahre schon ununterbrochen hindurchgehende Zu- oder Abnahme der Seelenzahl der Gemeinde nachgewiesen und diese Zu- oder Abnahme mindestens 3% der für die vergangenen 10 Jahre gültig gewesenen Seelenzahl beträgt.

§ 8. Gelangt eine Gemeinde zufolge der Richtigestellung der Seelenzahl aus einer niederen in eine höhere Gruppe, so tritt ihr Pfarrer von dem auf die Feststellung der Seelenzahl folgenden Monatsersten an in den Genuß der mit dieser Gruppe verbundenen höheren Bezüge.

Sinkt eine Gemeinde zufolge der Richtigestellung der Seelenzahl aus einer höheren in eine niederere Gruppe, so bleibt der zur Zeit der Richtigestellung im Amte stehende, oder noch vor der Richtigestellung gewählt, aber noch nicht ins Amt eingeführte Pfarrer während der Dauer seiner Amtsführung in dieser Gemeinde im Genuße der mit der höheren Gruppe verbundenen Bezüge.

II.

§ 9. Hat die Landeskirchenversammlung die Umwandlung einer bisher selbständigen Pfarrgemeinde in eine Diasporagemeinde ausgesprochen, so hat das Landeskonsistorium das Erforderliche zur Durchführung dieses Beschlusses in folgender Weise vorzunehmen:

- a) Vor allem wird das betreffende Bezirkskonsistorium verständigt, daß im Falle der Erledigung der Pfarre eine Wiederbesetzung nicht stattzufinden hat.
- b) Dasselbe wird aufmerksam gemacht, daß bei der nach R.-B. § 207 vorzunehmenden Versiegelung sämtlicher Kirchenakten, Kirchenbücher und alles in der Obhut des Pfarrers befindlichen Kircheneigentums, sowie der Aufnahme eines Inventars darüber, die Vorsorge für die Sicherheit des Kircheneigentums im vorliegenden Falle sich auf alles zu erstrecken hat, was zum Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen gehört.
- c) Das nutzbare Vermögen der Gemeinde geht in die Verwaltung der Landeskirche über; dieselbe übernimmt auch das Archiv mit Ausnahme der Matrikelbücher zur Aufbewahrung.

- d) Hierauf werden Presbyterium und Größere Gemeindevertretung aufgelöst, wogegen auf Grund der näheren, vom Landeskonfistorium hierüber zu treffenden Bestimmungen ein Kirchenrat eingesetzt, allenfalls auch ein ordinierter Lehrer bestellt wird.
- e) Schließlich wird die Führung der Matrikel, die Aufsicht über die Schule und die Fürsorge für die geistliche Verpflegung der Gemeinde entweder dem Reiseprediger oder einem benachbarten Pfarrer übertragen, an welche auch die Matrikeln übergeben werden.

§ 10. Hat die Landeskirchenversammlung die Affilierung einer Gemeinde ausgesprochen, so wird

- a) in der im § 9 Punkt a und b vorgeschriebenen Weise vorgegangen;
- b) Akten und Matrikeln der Tochtergemeinde werden der Muttergemeinde übergeben;
- c) Presbyterium und Gemeindevertretung werden aufgelöst und ein Kirchenrat bestellt;
- d) die Aufsicht und Verpflegung der affilierten Gemeinde übernimmt der Pfarrer der Muttergemeinde, der in entsprechender, würdiger, aber mit keinerlei Kosten für irgend einen Teil verbundener Weise in seine Filiale einzuführen ist;
- e) die Zusammensetzung, die Art der Bestellung des künftigen Kirchenrates und dessen Wirkungskreis, ferner die Vorschrift, wie das Vermögen der affilierten Gemeinde überhaupt verwendet werden und in wie weit der Kirchenrat dabei zur Mitwirkung berufen sein soll, endlich ob die Tochtergemeinde ihre Schule behalten und daselbst etwa ein ordinierter Lehrer bestellt werden soll, — bestimmt das Landeskonfistorium nach eingeholter gutächlicher Aeußerung des Bezirkskonfistoriums und nach Anhörung auch der Tochtergemeinde mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse jedes einzelnen Falles.

§ 11. Hat die Landeskirchenversammlung die Vereinigung zweier Gemeinden ausgesprochen und bestimmt, in welcher der beiden Gemeinden der fortan gemeinsame Pfarrer seinen Amtssitz hat, so ist

- a) der Vorgang derselbe, wie im § 9 Punkt a und b angegeben ist;
- b) Akten und Matrikeln der Gemeinde, in welcher der Pfarrer nicht seinen Amtssitz hat, werden demselben übergeben und an den Sitz des gemeinsamen Pfarramtes überführt;
- c) Presbyterium und Gemeindevertretung in jeder der beiden Gemeinden bleiben bestehen und es behält auch jede Gemeinde für sich die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, sowie ihres Schulwesens;
- d) die Wähler beider Gemeinden üben ihr Pfarrwahlrecht in einen Wahlkörper vereinigt aus;
- e) den weltlichen Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung wählt abwechselnd das Presbyterium der einen, dann das Presbyterium der anderen Gemeinde.

§ 12. In der affilierten Gemeinde hat der Pfarrer der Muttergemeinde monatlich in der Regel einmal zu predigen, außerdem an allen ersten hohen Festtagen. An den übrigen Sonn- und Festtagen besorgt den Gottesdienst der ordinierte Lehrer, wo ein solcher vorhanden ist; derselbe verrichtet auch die sakramentalen und sonstigen geistlichen Amtshandlungen, so oft dies für den Pfarrer der Muttergemeinde mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch hat der ordinierte Lehrer den Fortbildungsunterricht der erwachsenen Jugend, den Konfirmandenunterricht und die „Leseabende“ mit der Gemeinde zu halten. Die Konfirmation selbst steht dem Pfarrer zu.

§ 13. In der vereinigten Gemeinde predigt der Pfarrer abwechselnd in der einen und der anderen Kirche, am ersten Oster-, Pfingst- und Christtag in beiden, an den übrigen Sonn- und Feiertagen predigt der betreffende Lehrer.

§ 14. Der Pfarrer der Muttergemeinde, bezw. der vereinigten Pfarrgemeinde, bezieht, falls er nicht durch die Zuzählung der Seelenzahl der affilierten, bezw. durch die gesamte Seelenzahl der vereinigten Gemeinde in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt, mit Rücksicht auf seine nunmehr vermehrten Dienste eine vom Landeskonsistorium über Vorschlag des betreffenden Bezirkskonsistoriums zu bestimmende Remuneration aus der Pfarrunterstützungskasse.

III.

§ 15. Dem nach § 227 der R.-B. (vergl. § 16 des Gesetzes über das Pfarramt) zu bestellenden Amtsverweser sind für die Zeit seiner Amtstätigkeit zu gewähren:

- a) im Falle der Pfarrer selbst die Bestellung ansucht: ein möbliertes Zimmer im Pfarrhof nebst Beheizung und Beleuchtung und in der Regel die volle Verpflegung (Kost, Wäsche, Bedienung) und monatlich 40 K., oder ohne Verpflegung 90 K;
- b) in allen übrigen Fällen außer der Wohnung im Pfarrhof nebst Beheizung monatlich 90 K.

IV.

§ 16. Die durch Auflassung von selbständigen Pfarrstellen an die Landeskirche fallenden Zehntrenten und das Erträgnis des Mühlbacher Sinekurfondes nach Abzug der Verwaltungskosten sind zu Pfarrbesoldungszwecken zu verwenden.



3. 1889. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien, Presbyterien, Mittelschul- und Seminardirektionen der evang. Landeskirche U. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns betreffend die Kundmachung des Gesetzes über die Besoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren der Landeskirche.

Die XXVI. Landeskirchenversammlung hat als Organ der kirchlichen Gesetzgebung in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1916 mit namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen das nachstehende

Gesetz über die Besoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren der Landeskirche.

§ 1.

Für die gesetzlich befähigten Mittelschul- und Seminarprofessoren, zu denen auch die diplomierten Zeichenlehrer gehören, werden drei Gehaltsklassen mit je drei Gehaltsstufen und nachstehenden Bezügen festgesetzt:

III. Gehaltsklasse,	3. Gehaltsstufe	2600 K
	2.	2900 "
	1.	3200 "
II. Gehaltsklasse,	3.	3600 "
	2.	4000 "
	1.	4400 "
I. Gehaltsklasse,	3.	4800 "
	2.	5400 "
	1.	6000 " jährlich.

Außerdem gebührt jedem Professor (diplomierten Zeichenlehrer) nach 5 Dienstjahren eine Alterszulage von 200 K, nach 15 Dienstjahren eine Alterszulage von 100 K und nach 25 Dienstjahren eine Alterszulage von 200 K jährlich.

Mittelschul- und Seminarlehrerinnen mit akademischem Befähigungsnachweis erhalten unter Aufrechterhaltung der im vorigen Absatz festgestellten Alterszulagen in allen Gehaltsstufen um 300 K weniger als die Professoren.

Außer dem Gehalt und den Alterszulagen bezieht jeder Professor (diplomierter Zeichenlehrer) in der III. Gehaltsklasse in Hermannstadt und Kronstadt 800 K, in den übrigen Städten 600 K, in der II. Gehaltsklasse in Hermannstadt und Kronstadt 1040 K, in den übrigen Städten 780 K, in der I. Gehaltsklasse in Hermannstadt und Kronstadt 1280 K, in den übrigen Städten 960 K, jede akademisch befähigte Mittelschul- und Seminarlehrerin ohne Rücksicht darauf, welcher Gehaltsklasse sie angehört, in Hermannstadt und Kronstadt je 800 K, in den übrigen Städten je 600 K jährlich an Wohnungsgeld oder eine entsprechende Dienstwohnung.

Die Direktoren erhalten zudem eine Dienstzulage an den Obergymnasien und Seminarien von je 1200 K, an den Untergymnasien von je 1000 K jährlich.

Die hier festgesetzten Bezüge in welcher Form immer ohne Genehmigung des Landeskonfistoriums zu erhöhen, ist den schulerhaltenden Kirchengemeinden bei Verlust der ihnen im Zusammenhang mit den Gehaltsregelungen gewährten Unterstützung untersagt.

§ 2.

Jeder gesetzlich befähigte Mittelschul- oder Seminarprofessor (akademisch befähigte Mittelschul- oder Seminarlehrerin) tritt, wenn er (sie) vor seiner Anstellung an einer Mittelschule oder einem Seminar nicht ein anderes Amt in Kirche oder Schule bekleidete, mit dem Tage der ersten bleibenden Anstellung an einer Mittelschule oder einem Seminar in die 3. Gehaltsstufe der III. Gehaltsklasse ein. Mittelschul- oder Seminarprofessoren (akademisch befähigte Mittelschul- oder Seminarlehrerinnen), die vor der Anstellung an einer Mittelschule oder einem Seminar vom Landeskonfistorium anerkannte Dienstjahre erworben haben, werden in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsklasse eingeteilt.

Der Uebertritt aus einer Gehaltsklasse in die andere hängt von der Zuweisung durch das Landeskonfistorium ab und erfolgt in der Regel aus der III. Klasse in die II. nach Vollendung des 10., aus der II. in die I. nach Vollendung des 22. Dienstjahres. Der Uebertritt aus einer Gehaltsstufe in die andere erfolgt im Wege der Vorrückung, und zwar innerhalb der III. Gehaltsklasse nach je drei, innerhalb der II. und I. Gehaltsklasse nach je vier Dienstjahren.

Jede Unterbrechung des Dienstes ist von der anrechenbaren Dienstzeit in Abzug zu bringen.

§ 3.

Als Unterbrechung des Dienstes ist nicht anzusehen:

- a) die im Dienstverhältnisse zwischen zwei Diensten fallende Zeit von höchstens 30 Tagen;
- b) die auf Urlaub verbrachte Zeit, wenn sie in ununterbrochener Dauer ein Jahr nicht überschreitet;
- c) die Zeit der Amtsenthebung (D.-D. § 30).

§ 4.

Jeder Mittelschul- oder Seminarprofessor ist für diese Bezüge verpflichtet, wöchentlich bis zu 22 (der Zeichenlehrer bis zu 24) Unterrichtsstunden zu erteilen und, wenn er Kandidat der Theologie und des Lehramtes ist, über Aufforderung des Stadtpfarrers einmal im Jahr zu predigen.

§ 5.

Die Bezüge der Nebenlehrer werden von den schulerhaltenden Kirchengemeinden unter Genehmigung des Landeskonfistoriums festgesetzt.

§ 6.

Durch dieses Gesetz darf kein Mittelschul- und Seminarprofessor (dipl. Zeichenlehrer) in seinen bisherigen Gesamtbezügen geschmälert werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, wobei die erhöhten Bezüge rückwirkend vom 1. Juli 1914 an zur Auszahlung gelangen.

Das unter Z. 3720. 1909 vom 25. November 1909 verlaublichte „Gesetz betreffend die Gehaltsregelung der Mittelschul- und Seminarlehrer der Landeskirche“ wird hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Landesconsistorium betraut. —

Zudem das Landesconsistorium das obige Gesetz hiemit verfassungsmäßig kundmacht, fügt es hinzu, daß die von der Landeskirchenversammlung als Organ des Kirchenregimentes in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1916 beschlossenen Vorschriften für die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes mittelst besondern Rundschreibens vom 19. Mai l. Z. 3. 1740. 1916 verlaublicht werden.

Hermannstadt, am 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Deutsch m. p., Bischof.

Karl Fritsch m. p., Schriftführer.

3. 1890. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien und Presbyterien (Kirchenräte), Mittelschul- und Semindirektionen und Volksschulen der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns

betreffend die Kundmachung des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer, ferner betreffend den Beschluß über die Durchführung einiger Bestimmungen und den Beschluß über die Familienzulagen der Volksschullehrer.

Die XXVI. Landeskirchenversammlung hat als Organ der kirchlichen Gesetzgebung in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1916 bei namentlicher Abstimmung einstimmig erbracht das nachstehende

Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer.

§ 1.

Jeder an einer unter der Oberaufsicht des Landeskonsistoriums stehenden Volksschule angestellte ordentliche Lehrer (Lehrerin) hat — ohne Rücksicht auf den Dienstort — vom Tage seines nach abgelegtem Diensteid erfolgten Dienstantrittes an Anspruch auf ein Anfangsgehalt von 1200 K.

Dieses Anfangsgehalt geht für den Lehrer nach Verlauf von zwei Dienstjahren, für die Lehrerin nach Verlauf von vier Dienstjahren in ein Grundgehalt von 1400 K und nach weiterem Verlauf von fünf Dienstjahren für Lehrer und Lehrerinnen in das erhöhte Grundgehalt von 1600 K über.

Nach Vollendung des 10. Dienstjahres für Lehrer und des 12. Dienstjahres für Lehrerinnen erfolgt die weitere Gehaltserhöhung in drei Gehaltsklassen — III., II., I. Gehaltsklasse — und innerhalb derselben in dreijährigen Gehaltsstufen (Dreijahreszulagen) und zwar in der Art, daß der Lehrer sowohl, als auch die Lehrerin durch je drei Jahre an Bezügen erhalten:

in der III. Gehaltsklasse	4. Stufe	1700 K
	3. "	1800 "
	2. "	1900 "
	1. "	2000 "
in der II. Gehaltsklasse	3. "	2100 "
	2. "	2300 "
	1. "	2600 "
in der I. Gehaltsklasse	3. "	2800 "
	2. "	3000 "
	1. "	3200 "

§ 2.

Die in § 1 enthaltenen Gehaltsansätze sind für alle Kirchengemeinden bindend und dürfen nicht abgeändert werden.

In den städtischen und in Ausnahmefällen auch in andern Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Landeskonsistoriums den Lehrern (Lehrerinnen) zeitweilige oder dauernde Zulagen bewilligt werden.

Die zeitweiligen Zulagen dürfen in das die Grundlage der Pensionsbemessung bildende Einkommen nicht eingerechnet werden. Ueber die Unrechenbarkeit der dauernden Zulagen entscheidet das Landeskonsistorium.

§ 3.

Der Eintritt in jede der drei Gehaltsklassen hängt von der Zuweisung durch das Landeskonsistorium ab und erfolgt in der Regel für den Lehrer in die III. Gehaltsklasse mit Beginn seines 11. Dienstjahres, in die II. Gehaltsklasse mit Beginn seines 23. Dienstjahres, in die I. Gehaltsklasse mit Beginn seines 32. Dienstjahres, für die Lehrerin in jedem Falle zwei Jahre später.

Der Eintritt innerhalb derselben Gehaltsklasse in die höhere Gehaltsstufe erfolgt im Wege der Vorrückung.

§ 4.

Jedem ordentlichen Lehrer (Lehrerin) gebühren außer den obigen Gehaltsbezügen eine Dienstwohnung von wenigstens zwei gebiethen Zimmern, Küche, Kammer und die notwendigsten Nebenräumlichkeiten, ferner mindestens ein Vierteljoch Gartengrund oder, falls kein Garten vorhanden ist, als Ersatz dafür 20 Kronen bares Geld.

Ist eine entsprechende Dienstwohnung nicht vorhanden, so hat jeder ordentliche Lehrer (Lehrerin) Anspruch auf ein Wohnungsgeld nach G.-N. 16 aus 1913. Wo der Lehrer Wohnungsgeld erhält, kann die Gartenentschädigung wegfallen.

§ 5.

Jeder ordentliche Lehrer (Lehrerin) in den Landgemeinden ist berechtigt, das zur Beheizung seiner Wohnung (§ 4) erforderliche Brennholz im Mindestausmaß von 20 Raummetern in Scheite gespalten in den Hof gestellt von der Gemeinde zu beanspruchen, das im Durchschnittswert von 100 K in die Gehaltsbezüge einzurechnen ist. Dabei bleibt es den Gemeinden unverwehrt, aus eigenen Mitteln ihren Lehrern diesen Holzwert rückzuvergüten.

Von dem nach Erfordernis gegebenen Brennholze fällt die durch den Lehrer (Lehrerin) etwa erübrigte Menge an die Gemeinde zurück. Ist zwischen Lehrer und Gemeinde zur Beheizung der Wohnung eine bestimmte Menge von Brennholz vertragsmäßig festgesetzt worden, so ist die Gemeinde berechtigt, das erübrigte Holz gegen den im Vertrage festgesetzten Wert oder, wenn im Vertrage eine solche Bestimmung fehlt, gegen eine dem oben angesetzten Durchschnittswert von 100 K entsprechende Entschädigung von dem Lehrer (Lehrerin) zu beanspruchen.

§ 6.

Die mit einer Lehrerstelle etwa verbundenen Naturalbezüge, sowie Grundstücknutzungen, in welcher Eigenschaft immer ein Lehrer (Lehrerin) zum Bezuge berechtigt ist, sind, und zwar erstere im Sinne der Durchführungs-Verordnung zum 27. G.-N. aus 1907 auf Grund eines den fünfjährigen Durchschnitt der nächsten Marktpreise bezeugenden amtlichen Zeugnisses, letztere nach dem erzielbaren Pachtzins mit Abzug der dafür entfallenden Steuern und Umlagen (ausgenommen die kirchlichen Umlagen), falls der Lehrer sie zahlt, in die Bezüge einzurechnen.

Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Kasualien oder deren Ablösung, sowie alle übrigen Einnahmen, die ein Lehrer (Lehrerin) als Entlohnung für besondere Dienstleistungen bezieht.

§ 7.

Den vor Inzestretreten des 27. G.-M. aus 1907 in den Schuldienst getretenen Lehrern (Lehrerinnen) ist der Schuldienst mit Einschluß der provisorischen Dienstzeit (Schulordnung § 40) in die Dienstjahre einzurechnen. Den vor dem 1. Oktober 1893 angestellten Lehrern werden die Dienstjahre vom Tage der Bestätigung ihrer ersten provisorischen Anstellung durch das Landeskonsistorium angerechnet.

Jede Unterbrechung des Schuldienstes sowie die in suppletorischer Verwendung zugebrachte Zeit ist von der anrechenbaren Dienstzeit in Abzug zu bringen.

§ 8.

Als Unterbrechung ist nicht anzusehen:

- a) die im Dienstverhältnis zwischen zwei Diensten fallende Zeit von höchstens 30 Tagen;
- b) die auf Urlaub verbrachte Zeit, wenn sie in ununterbrochener Dauer ein Jahr nicht überschreitet;
- c) die Zeit der Amtsenthebung (D.-D. § 30).

§ 9.

Jeder Lehrer (Lehrerin) ist für obige Bezüge zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden, zur Teilnahme an der Leitung des Gemeindegesanges und gesanglichen Auführungen im Gottesdienst, sowie an den Gesängen bei Beerdigungsfeierlichkeiten und an den damit verbundenen Vorbereitungen und Proben, der Lehrer überdies zu den herkömmlichen Predigten verpflichtet.

Für jede weitere dem Lehrer (Lehrerin) obliegende Dienstleistung gebührt dem Lehrer (Lehrerin) eine besondere Entlohnung und zwar als Mindestentlohnung:

- a) für jede 30 wöchentliche Stunden übersteigende Unterrichtsstunde, ob in der Volksober- oder Fortbildungsschule 50 K jährlich, für jede 30 wöchentliche Stunden überschreitende stellvertretende Unterrichtsstunde, sofern sie länger als sechs Wochen hindurch versehen wird, 5 K monatlich;
- b) für Führung der Rektoratsgeschäfte an ein- bis dreiklassigen Schulen 50 K, an vier- und mehrklassigen Schulen 100 K jährlich;
- c) als Vorsteher der im Dienste der Kirchengemeinde stehenden Adjuvanten und für Leitung der Kirchen- und Leichenmusik 150 K jährlich;
- d) im Falle der Verwendung als Organist 100 K jährlich;
- e) für die Dienste als ordinerter Lehrer, falls er die im Gesetz über das Pfarramt § 13 b vorgesehene Prüfung abgelegt hat, 200 K, im andern Falle 120 K, in affiliierten Gemeinden 500 K, für pfarramtliche Dienste in selbständigen Gemeinden 1000 K jährlich;
- f) im Falle der Verwendung als Presbyterial-Schriftführer, wenn er ausschließlich den Schriftführerdienst in den Presbyterial- und Gemeindevertretungs-Sitzungen versieht, 30 K jährlich.

Ueber die Anrechenbarkeit dieser Entlohnungen in die als Grundlage zur Bemessung des Ruhegehaltes dienenden Bezüge entscheidet — insoferne die Pensionsatzungen nicht verfügen — das Landeskonsistorium.

Ueber die in diesem Paragraphen genannten Dienstleistungen hat das Presbyterium ein Statut zu verfassen, welches dem Bezirkskonsistorium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, wobei die erhöhten Bezüge der vor dem 1. Oktober 1893 angestellten Lehrer rückwirkend vom 1. Juli 1914 an auszusahlen sind mit Ausnahme der im § 9 angeführten Entlohnungen und der im § 5 vorgeschriebenen Holzlieferung, die erst vom 1. Januar 1916 an zu zahlen beziehungsweise beizustellen sind.

Etwas höhere Gesamtbezüge eines Lehrers (Lehrerin) dürfen nicht herabgesetzt werden.

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt. —

Indem das Landeskonsistorium das obige Gesetz hiemit kirchenverfassungsgemäß fundmacht, geschieht dies mit dem Beifügen, daß die von der Landeskirchenversammlung als Organ des Kirchenregimentes in ihrer Sitzung vom 17. Mai beschlossenen Vorschriften für die Durchführung des Gesetzes gleichzeitig mit Rundschreiben vom 19. Mai l. J. Z. 1740. 1916 verlautbart werden.

In derselben Sitzung hat die Landeskirchenversammlung weiterhin hinsichtlich der Gewährung von Familienzulagen folgenden Beschluß gefaßt:

„Alle Volksschullehrer, die mehr als zwei unversorgte Kinder haben, erhalten vom 1. Januar 1916 an für jedes über die Zahl Zwei hinausgehende unversorgte Kind vom sechsten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre desselben bis auf weiteres einen Erziehungsbeitrag von je 100 K jährlich aus Mitteln der Landeskirche. Welche Kinder als unversorgt anzusehen sind, entscheiden die Sitzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche.

Das Landeskonsistorium ist anzuweisen, nach Möglichkeit schon in der nächsten Landeskirchenversammlung eine Vorlage über die Familienzulagen für alle Bediensteten der Landeskirche einzubringen.“

Hievon werden die löblichen Schul- und Kirchenbehörden hiemit in Kenntnis gesetzt.

Hermannstadt, am 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Teutsch m. p., Bischof.

Karl Fritsch m. p., Schriftführer.

3. 1740. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien, Presbyterien (Kirchenräte), Mittelschul- und Seminarrichtungen, sowie Volksschulen der evang. Landeskirche U. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns

betreffend Vorschriften für die Durchführung von § 2 des Gesetzes über das Pfarramt und des Gesetzes über die Befoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren, sowie von § 3 des Gesetzes über die Befoldung der Volksschullehrer.

Die XXVI. Landeskirchenversammlung hat als Organ des Kirchenregimentes in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1916 beschlossen nachstehende

Vorschriften für die Durchführung von § 2 des Gesetzes über das Pfarramt und des Gesetzes über die Befoldung der Mittelschul- und Seminarprofessoren, sowie von § 3 des Gesetzes über die Befoldung der Volksschullehrer.

§ 1.

Alle beim Inslebensreten der oben angeführten Gesetze im Dienste an Kirche und Schule stehenden Angestellten, für die das Gesetz den Uebertritt aus einer Gehaltsklasse in eine höhere von der Zuweisung durch das Landeskonsistorium abhängig macht, werden in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsklasse und -stufe eingeteilt.

§ 2.

Alle im § 1 bezeichneten Angestellten haben hinfort um ihre Zuweisung in eine höhere Gehaltsklasse beim Landeskonsistorium anzusuchen.

Das Gesuch ist von den Volks- und Mittelschullehrern bei dem vorgesetzten Presbyterium, von den Seminarlehrern unmittelbar beim Landeskonsistorium, von den Pfarrern bei dem vorgesetzten Bezirkskonsistorium einzureichen.

§ 3.

Die Bezirkskonsistorien haben die Gesuche der Volksschullehrer und Pfarrer, die Gymnasialdirektoren und Stadtpfarrer die Gesuche der Mittelschullehrer zu begutachten und samt dem Gutachten an das Landeskonsistorium zu befördern. Die Gesuche der Seminarlehrer begutachtet der betreffende Seminaradministrator.

In dem Gutachten, das sich auf die Dienst- und sittliche Lebensführung zu erstrecken hat, ist insbesondere anzugeben, ob, wie oft und aus welchem Grunde der Gesuchsteller seit seiner letzten Beförderung mit einer Disziplinar- oder Ordnungsstrafe belegt wurde.

§ 4.

Die Entscheidung über das Gesuch geschieht in der auf sein Einlangen folgenden Sitzung des Landeskonsistoriums. Die Zuweisung hat, wenn sie nicht verweigert wurde, rückwirkende Kraft bis zu dem auf die Erfüllung des gesetzlich festgestellten Dienstalters folgenden Monatsersten.

§ 5.

Angestellten, über die weder eine Disziplinar- noch eine Ordnungsstrafe verhängt wurde und die nach dem in § 3 geforderten Gutachten ihr Amt bei einwandfreiem sittlichem Lebenswandel gewissenhaft und mit Erfolg geführt haben, kann die angesuchte Beförderung nicht verweigert werden.

§ 6.

Wird das Gesuch um Zuweisung in eine höhere Gehaltsklasse abgewiesen, so ist der Gesuchsteller hievon unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. In diesem Falle steht ihm das Recht zu, eine nach den Grundsätzen der Disziplinarordnung durchzuführende Untersuchung zu verlangen, auf deren Grunde das Landeskonsistorium eine neuerliche Entscheidung trifft. Das bei der Untersuchung zu beobachtende Verfahren wird im Verordnungswege geregelt.

Ein abgewiesener Gesuchsteller kann, wenn der abweisliche Bescheid nicht anders verfügt, vor Ablauf eines halben Jahres nach Zustellung des abweislichen Bescheides ein erneutes Gesuch nicht einreichen.

§ 7.

Vor Erfüllung des gesetzlich festgestellten Dienstalters kann niemand befördert werden.

Hievon werden die löblichen Schul- und Kirchenbehörden hiemit in Kenntniss gesetzt.

Hermannstadt, am 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Deutsch m. p., Bischof.

Karl Fritsch m. p., Schriftführer.

3. 1884. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien und Presbyterien (Kirchenräte) der evang. Landeskirche
A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns

betreffend die Rundmachung des Gesetzes über die kirchlichen Abgaben.

Die XXVI. Landeskirchenversammlung hat als Organ der kirchlichen Gesetzgebung in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1916 bei namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen das nachstehende

Gesetz über die Einhebung der kirchlichen Abgaben.

§ 1.

Nach der Kirchenverfassung sind die Kirchengemeinden berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse für Kirche und Schule Abgaben zu erheben, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Diese Abgaben sind:

I. in den Landgemeinden:

- a) der Schullohn als eine dauernde Einrichtung zur Bedeckung der Lehrergehälter und des sonstigen regelmäßigen Bedarfes der Schule;
- b) ordentliche Umlagen zur Bedeckung des sonstigen regelmäßigen Bedarfes der Kirchengemeinde;
- c) außerordentliche Umlagen zur Bedeckung des Bedarfes für Kirchen- und Schulbauten und sonstige außerordentliche Erfordernisse;

II. in den Stadtgemeinden:

ordentliche und gegebenenfalls außerordentliche Umlagen zur Bedeckung des gesamten Bedarfes von Kirche und Schule.

Alle Abgaben werden auf der im § 3 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundlage in Geld ausgeworfen, die Kirchengemeinden sind aber berechtigt, die Abstattung derselben ganz oder zum Teile auch in Naturalabgaben und Arbeitsleistungen zuzulassen oder zu fordern, wobei die näheren Vorschriften über diese Abstattung und über die Einheitspreise, nach denen sie dem einzelnen Abgabepflichtigen in Anrechnung zu bringen sind, in dem Beschlusse über die Auswerfung der Abgaben genau festzustellen sind.

Durch obige Bestimmung werden die in den Gemeinden auch bisher üblichen Arbeitsleistungen für besondere Zwecke, die nicht den Charakter der Umlage haben, nicht berührt.

§ 2

Zur Entrichtung der Abgaben ist jedes männliche und weibliche Mitglied der Kirche verpflichtet, wenn es eigenes Vermögen oder Einkommen besitzt oder erwerbsfähig ist, ohne Rücksicht darauf, ob es im eigenen Haushalte lebt oder nicht.

Gemeindemitglieder unter 20 Jahren sowie Kuranden, die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehen, dürfen mit Personalabgaben nicht belastet werden.

Die Mitglieder der Bruder- und Schwesterschaften sind, solange sie diesen Körperschaften angehören, aber höchstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, von den Personalabgaben befreit.

Die Abgaben sind zu entrichten:

- a) in jener Kirchengemeinde, in der das Mitglied seinen regelmäßigen Wohnsitz hat, also nach § 14 der Kirchenverfassung eingepfarrt ist;
- b) in jener Kirchengemeinde, in der es, auch wenn es nicht regelmäßig dort wohnt, unbewegliches Vermögen besitzt oder ein solches Geschäft betreibt, wornach ihm eine Staatssteuer vorgeschrieben ist.

Im Falle von Punkt b darf der Schullohn und die ordentliche Umlage nur nach der Staatssteuer ausgeworfen werden, die Personalabgabe und die außerordentlichen Umlagen entfallen. Die unter den Punkt b fallenden Abgabepflichtigen genießen auch in diesen Gemeinden alle Rechte der Gemeindeglieder mit Ausnahme des Wahlrechtes.

Sollte das unbewegliche Vermögen oder das Geschäft des Angehörigen der evang. Landeskirche in einer solchen Gemeinde ihres Gebietes liegen, wo keine ev. Kirchengemeinde der Landeskirche besteht, so ist die in dieser Gemeinde entrichtete Staatssteuer zur Grundlage der Bemessung der kirchlichen Umlage in seiner Pfarrgemeinde ebenfalls heranzuziehen.

Mitglieder der evang. Landeskirche, die Angehörige von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind, mögen diese in das Handelsfirmenregister eingetragen sein oder nicht, haben auch nach allen Steuern, die nach diesem Gesetze vorgeschrieben werden, die perzentuellen Abgaben zu leisten. Sollte die betreffende Gesellschafts-firma auch nichtevangelische Mitglieder haben, so ist der auf die nichtevangelischen Mitglieder entfallende Teil der Steuer bei Berechnung der Perzentualabgaben abzuziehen.

§ 3.

Die Abgaben sind in der folgenden Weise auszuwerfen:

A In den Landgemeinden:

I. als Schullohn

- a) eine Personalabgabe, die entweder auf alle, nach § 2 abgabepflichtigen Gemeindeglieder gleichmäßig im Höchstbetrage von K 6.— ausgeworfen, oder nach folgenden Abstufungen eingehoben werden kann:

1.	für diejenigen, die keine Staatssteuer zahlen,		
2.	für diejenigen, die eine Staatssteuer	} mit Ausschluß des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages	
3.	" " " " "		bis zu 10 K,
4.	" " " " "		über 10 — 20 K
5.	" " " " "		" 20 — 30 "
6.	" " " " "		" 30 — 50 "
7.	" " " " "		" 50 — 100 "
8.	" " " " "		" 100 — 200 "
9.	" " " " "		" 200 — 300 "
10.	" " " " "		" 300 — 400 "
11.	" " " " "		" 400 — 500 "
			" 500 K zahlen,

wobei der Unterschied zwischen diesen aufsteigenden Abgabensätzen bei den fünf ersten Abstufungen wenigstens je 30 %, bei den übrigen Abstufungen wenigstens je 50 % des Abgabensatzes der unmittelbar vorhergehenden Stufe zu betragen hat;

b) eine Vermögensabgabe in einem einheitlichen Prozentsatz nach den direkten Staatssteuern (mit Ausschluß des allgemeinen Einkommensteuereinzugs);

II. als ordentliche Umlage zur Bedeckung des sonstigen regelmäßigen Bedarfes der Kirchengemeinde oder als außerordentliche Umlage für Kirchen- und Schulbauten und sonstige außerordentliche Erfordernisse eine entweder nach dem Schullohnsschlüssel oder auf der unter b bezeichneten Staatssteuergrundlage nach einem einheitlichen Prozentsatz zu bemessende Umlage.

Bei den nach dem Schullohnsschlüssel ausgeworfenen Abgaben darf im Wege der Personalabgaben nicht mehr als die Hälfte des betreffenden Bedarfes bedeckt werden.

Landgemeinden, die auch gewerbliche und handeltreibende Bevölkerung haben, kann das Landeskonfistorium bei den auf der Staatssteuergrundlage ausgeworfenen Abgaben auch die Anwendung verschiedener Prozentsätze nach den einzelnen Steuergattungen gestatten.

B. In den Stadtgemeinden:

als perzentuelle Umlage nach den direkten Staatssteuern mit Ausschluß des allgemeinen Einkommensteuereinzuges, die nach einem gleichmäßigen Prozentsatz für alle Staatssteuern oder nach verschiedenen Prozentsätzen für die einzelnen Steuergattungen bemessen sein kann.

Wo besondere Verhältnisse es unumgänglich nötig machen, kann das Landeskonfistorium begründete Abweichungen von dieser Regel zulassen.

Den städtischen Kirchengemeinden steht es zu, Umlagen auch nach steuerfreien Häusern einzuziehen.

Die auf Grund des vom Kinderbewahrwesen handelnden XV. G.-A. ex 1891 ausgeworfene 3 %ige besondere Umlage wird durch die Bestimmungen dieser Paragraphe nicht berührt.

§ 4.

Die Beschlussfassung über die Auswerfung von kirchlichen Abgaben gehört zum Wirkungskreis der größeren Gemeindevertretung (§ 60, Punkt 9, Absatz 1 der K.-V.), die hierüber auf Grund der Anträge des Presbyteriums zu beschließen hat. Beschlüsse über Schullohn und ordentliche Abgaben sind bis längstens Ende Oktober des der Einhebung der Abgaben vorhergehenden Jahres zu erbringen.

Der Beschluß über die Einhebung des Schullohnes in den Landgemeinden (§ 3, Punkt A. I. a und b dieses Gesetzes) bleibt, wenn er die im Wege des Bezirkskonfistoriums anzufuchende Genehmigung des Landeskonfistoriums erhalten hat, solange in Gültigkeit, als nicht eine Abänderung desselben rechtskräftig beschlossen worden ist.

Der Beschluß über die Einhebung der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen in den Kirchengemeinden (§ 3, Punkt A. II. und B. dieses Gesetzes) kann der Regel nach nur auf die Dauer von einem Jahre, längstens von zwei Jahren lauten und unterliegt gleichfalls der im Wege des Bezirkskonfistoriums nachzufuchenden Genehmigung durch das Landeskonfistorium (§ 60, Punkt 9, al. 2 der K.-V.).

Auf einen längeren Zeitraum lautende Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Staatsregierung, die im Wege des Landeskonsistoriums nachzusuchen ist (§ 60, Punkt 9, al. 2 der R.-V.).

In dem Beschlusse über die Einhebung der Abgaben sind auch die Fälligkeitsfristen für ihre Ableistung, die Bestimmungen über die Entrichtung von Verzugszinsen, gegebenenfalls die Vorschriften über die Abstattung der Abgaben in Naturalabgaben und Arbeitsleistungen und über die hiefür anzurechnenden Einheitspreise und überdies auch jene Bestimmungen festzusetzen, nach denen die Abgaben, falls sie für Kirche und Schule gemeinsam ausgeworfen werden, zu verrechnen sind.

§ 5.

Abgaben dürfen vor Genehmigung des Beschlusses über ihre Einhebung nicht bemessen und eingehoben werden.

Bei der Bemessung des Schullohnes und der Geldumlagen in den Landgemeinden sind die Staatssteuer-Vorschriften des der Entrichtung dieser Abgaben vorhergehenden Jahres als Grundlage zu nehmen.

Die Bemessung der perzentuellen Umlagen in den Stadtgemeinden kann entweder auf derselben Grundlage oder auf der Grundlage der Staatssteuer-Vorschriften des laufenden Jahres erfolgen.

Die Bemessungsverzeichnisse sind vom Presbyterium festzustellen und hernach während einer vorher zu verlautbarenden 15 tägigen Frist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, die Stadtgemeinden sind aber berechtigt, für ihre besonderen Verhältnisse hievon abweichende Vorschriften mit Genehmigung des Landeskonsistoriums zu erlassen.

Hinsichtlich der gegen die Ansätze des Bemessungsverzeichnisses zulässigen Berufungen und der Entscheidung über dieselben sind die „Bestimmungen über die Art und Zulässigkeit der Rechtsmittel“ maßgebend.

§ 6.

Die Einhebung rechtskräftig bemessener kirchlicher Abgaben ordnet mit Beobachtung der Vorschriften über die Fälligkeitsfristen und Verzugszinsen und die Abstattung der Abgaben durch Naturalabgaben und Arbeitsleistungen das Presbyterium an.

Ueber die jährliche Vorschreibung an kirchlichen Abgaben und die darauf geleisteten Abstattungen ist jedem Abgabepflichtigen ein Büchlein (Steuerbogen) auszufertigen.

Zur zwangsweisen Eintreibung der rückständigen Abgaben ist der Beistand der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen (§ 7 der R.-V.). Hierbei sind die Rückstände an Naturalabgaben und Arbeitsleistungen mit dem nach den hiefür festgesetzten Einheitspreisen berechneten Geldwerte derselben auszuweisen.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem Beginn des Jahres 1917 in Wirksamkeit, seine Vorschriften sind daher auch für die bezüglich dieses Jahres vorher zu fassenden neuen Abgabenbeschlüsse maßgebend. Für das erwähnte Jahr schon früher beschlossene und genehmigte Abgaben können bis Ende 1917 eingehoben werden; dagegen sind für weitere Jahre gefasste und genehmigte Beschlüsse mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes trifft das Landes-konsistorium.

Wenn eine Kirchengemeinde die notwendige und diesem Gesetze entsprechende Aus-
werfung kirchlicher Abgaben zur Deckung ihres unabweislichen Bedarfes in Kirche und
Schule trotz zweimaliger Weisung des Bezirkskonsistoriums unterläßt, so kann das Lan-
deskonsistorium nach Anhörung des Bezirkskonsistoriums über die nach diesem Gesetze zu
entrichtenden kirchlichen Abgaben längstens auf die Dauer von zwei Jahren verfügen.

Indem das Landeskonsistorium dieses Gesetz hiemit im Sinne der Kirchenver-
fassung kundmacht, geschieht dies mit dem Beifügen, daß das Gesetz gemäß § 7 mit dem
Beginn des Jahres 1917 in Wirksamkeit tritt.

Die Durchführungsverordnung wird später verlautbart werden.

Hermannstadt, 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Landeskirche U. B. in den siebenbür-
gischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Deutsch m. p., Bischof.

Karl Frisch m. p., Schriftführer.

3. 1883. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien, Presbyterien (Kirchenräte), Mittelschul- und Seminar-
direktionen der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns
betreffend die neuen Satzungen für die Allgemeine Pensionsanstalt
der Landeskirche.

Die XXVI. Landeskirchenversammlung als Organ der kirchlichen Gesetzgebung
hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1916 die mit dem hierämtlichen Rundschreiben vom
10. November 1906 Z. 2984. 1906 hinausgegebenen Satzungen der allgemeinen Pen-
sionsanstalt der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns
einer umfassenden Neuordnung unterzogen und bei namentlicher Abstimmung einstimmig
den nachstehend mitgeteilten Text zum bindenden Kirchengesetz erhoben. Die neuen Satz-
ungen werden hiemit verfassungsmäßig kundgemacht und haben ihre Bestimmungen im
Sinne von § 88 mit dem 1. Juli 1916 in Kraft zu treten.

Hermannstadt, am 19. Mai 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürg-
ischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Deutsch m. p., Bischof.

Karl Fritsch m. p., Schriftführer.

Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt

der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

(Nach den Beschlüssen der XXVI. Landeskirchenversammlung vom Jahre 1916.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung der Anstalt.

§ 1.

Die allgemeine, die ganze Landeskirche umfassende Pensionsanstalt für dienst-
unfähig gewordene Bedienstete der Kirche und Schule und ihre Hinterbliebenen gliedert
sich in zwei Abteilungen:

- a) die im Jahre 1865 gegründete Abteilung I;
- b) die im Jahre 1892 errichtete Abteilung II.

Verpflichtung zum Beitritt.

§ 2.

Zum Beitritt sind verpflichtet alle Bediensteten der Kirche und Schule, die in
einer systemisierten Stelle einer Kirchengemeinde, einer Bezirks- oder der Landeskirchen-
gemeinde bleibend angestellt sind.

In die I. Abteilung gehören:

1. die Pfarrer und Prediger;
2. die Direktoren, Direktorinnen, ordentliche, außerordentliche und Hilfsprofessoren, Lehrer

- und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, Turn-, Musik- und Gesanglehrer und Lehrerinnen, sowie Handarbeitslehrerinnen: an Ober- und Untergymnasien, Ober- und Unterrealschulen, Lehrer-, Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten, Bürgerschulen; an Volksschulen Lehrer und Lehrerinnen mit Professoren-diplom oder Lehrbefähigung für Bürgerschulen;
3. die Beamten des Landeskonfistoriums und der Allgemeinen Pensionsanstalt, sowie alle sonstigen Bediensteten in einer mit Genehmigung des Landeskonfistoriums systemisierten Stelle einer Kirchengemeinde, einer Bezirks- oder der Landeskirchengemeinde.

In die II. Abteilung gehören:

Die Lehrer, Lehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen, Bewahrerinnen und Kindergärtnerinnen, die an einer unter der Oberaufsicht des Landeskonfistoriums stehenden Volksschule, an einer neben den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Übungsschule oder an einer öffentlichen und ständigen Kleinkinder-Bewahranstalt, sowie an einem Kindergarten in einer systemisierten Stelle angestellt sind, endlich die Internatsleiterin an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Tritt ein Bediensteter infolge Amtswechsels aus der einen in die andere Abteilung über, so sind seine bisherigen eigenen Beiträge (§ 5), wie auch die Dienststellenbeiträge seiner Pfarrgemeinde (§ 7) samt 5 v. H. Zinsen der neuen Abteilung zu überweisen. Vom Zeitpunkt des Uebertrittes stehen einem solchen Bediensteten alle mit der neuen Abteilungsangehörigkeit nach den gegenwärtigen Satzungen verbundenen Rechte und Pflichten zu.

§ 3.

Die Beitritts- oder Uebertrittserklärungen legt das zuständige Bezirkskonfistorium nach Anzeige durch die Kirchengemeinde dem Landeskonfistorium mit der Anstellungs-urkunde und dem amtlichen Nachweis der anrechenbaren Jahresbezüge vor. Auf demselben Wege ist innerhalb 30 Tagen dem Landeskonfistorium anzuzeigen die Erhöhung der anrechenbaren Bezüge, die Verehelichung, der Tod der Gattin, die Ehescheidung oder Wiederverehelichung, der Wechsel des Wohnortes. Abgesehen vom Wohnortwechsel sind dabei die amtlichen Nachweise beizubringen. Wird die Anzeige versäumt und sind dadurch rückständige Zahlungen uneinbringlich, so müssen die Kirchengemeinden dafür aufkommen.

Einnahmen der Anstalt.

§ 4.

Die Einnahmen der Anstalt sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen außer den Zinsen des angesammelten Vermögens aus: den Beiträgen der Bediensteten, der Schüler, der Pfarrgemeinden und der Landeskirche.

Außerordentliche Einnahmen sind: Reinerträgnisse von Druckschriften der Landeskirche nach § 152 Punkt 10, Geldstrafen nach §§ 215, 216, 222 der Kirchenverfassung, Ordnungsstrafen nach § 10 der Disziplinarordnung, Geschenke, Erträgnisse von Stiftungen, die der Pensionsanstalt ohne besondere Bestimmung gemacht werden. Diese außerordentlichen Einnahmen verwendet das Landeskonfistorium nach Bedarf für die eine oder andere Abteilung.

§ 5.

Die Beiträge der Bediensteten sind einmalige und dauernde.

Einmalige Beiträge sind die Einrichtungsgebühr und die Erhöhungsgebühr, die beim Steigen der anrechenbaren Bezüge entrichtet wird.

Dauernde Beiträge sind die regelmäßigen Jahresbeiträge, die während der ganzen Dienstzeit bis zur Enthebung vom Dienst zu entrichten sind. Von den Bediensteten unter § 2, Absatz 2, Punkt 2 zahlt nach Beendigung des 35. Dienstjahres den regelmäßigen Jahresbeitrag nur, wer seine Dienstzeit für das Höchstruhegehalt (§ 55) schon erfüllt hat. Von den Bediensteten unter § 12, Absatz 2 zahlen männliche vor Vollendung ihres 21., weibliche vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres keine dauernden Beiträge.

Als einmalige Beiträge sind zu bezahlen:

1. in der I. Abteilung als Einrichtungsgebühr ein Drittel des Betrages der anrechenbaren Bezüge, der 600 K übersteigt, ferner bei jeder Erhöhung der anrechenbaren Bezüge ein Drittel dieser Erhöhung;
2. in der II. Abteilung als Einrichtungsgebühr 5 v. H. der anrechenbaren Bezüge, ferner bei jeder Erhöhung der anrechenbaren Bezüge die Hälfte dieser Erhöhung.

An dauernden Beiträgen sind zu bezahlen:

1. in der I. Abteilung 1 1/2 v. H. der anrechenbaren Bezüge;
2. in der II. Abteilung 2 v. H. der anrechenbaren Bezüge.

Die einmaligen Beiträge sind vom nächsten Monatsersten nach Beginn der Dienstzeit oder nach Eintritt in die höheren Bezüge an in 12 gleichen monatlichen Teilzahlungen im vorhinein, die regelmäßigen Jahresbeiträge aber während der ganzen Dienstzeit in monatlichen Teilzahlungen im vorhinein zu zahlen.

Wenn ein Bediensteter stellvertretenden oder vorübergehenden Dienst in einer systemisierten Stelle versehen hat und dieser bei Festsetzung des Beginns der anrechenbaren Dienstzeit berücksichtigt werden kann (§ 13), so hat er die auf die vorübergehende Dienstzeit entfallenden Jahresbeiträge samt den gesetzlichen Verzugszinsen bei Beginn der Zahlung der Beiträge auf einmal einzuzahlen.

Die Einhebung der einmaligen und dauernden Beiträge besorgt nach Vorschreibung der Pensionsanstalt die Amtsstelle, die das Gehalt auszahlt. Sie liefert die Beiträge jedesmal am 1. Januar und 1. Juli an die Pensionsanstalt ab.

Wird jemand nach seinem Ausscheiden wieder aufgenommen, so werden ihm die früheren Einzahlungen angerechnet.

Eine Rückvergütung von Einzahlungen findet unter keinen Umständen statt.

§ 6.

Die Beiträge der Schüler betragen:

für jeden ordentlichen oder Privatschüler der Ober- und Unter- gymnasien, Ober- und Unter- realschulen, der Lehrer-, Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten für das Schuljahr 12 K;

für jeden ordentlichen oder Privatschüler der Bürgerschulen für das Schuljahr 8 K;
für jedes Kind, das eine ständige Kleinkinderbewahranstalt oder einen Kindergarten besucht, für das Schuljahr 30 h.

Die Einhebung und Einlieferung der Schülerbeiträge von den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten besorgen die Direktionen dieser Anstalten; von den andern An-

halten die erhaltenden Kirchengemeinden. Sie geschieht für die bis 15. Oktober eingeschriebenen Schüler bis zum 31. Oktober, für die später eingeschriebenen bis zum 30. Juni.

Von diesen Beiträgen wird niemand befreit, selbst nicht, wer vom Schulgeld befreit ist. Für Schüler, deren Eltern oder Vormund zahlungsunfähig sind, müssen die Kirchengemeinden oder bei den landeskirchlichen Anstalten die Landeskirche aufkommen. Privatschüler, die in einem Jahr zwei oder mehr Klassen beendigen, zahlen den Beitrag nach jeder Klasse, für die sie sich der Prüfung unterziehen.

Die Schüler der Volksschulen und Übungsschulen zahlen keine Beiträge.

§ 7.

Die Kirchengemeinden, haben alljährlich für jede Dienststelle 3. v. H. der nach § 17 anrechenbaren Bezüge zu bezahlen, die mit ihr am Ende des vorhergehenden Jahres verbunden waren.

Für unbelegte Stellen ist der Beitrag nach deren Anfangsbezügen, für Pfarrstellen nach dem eigenen Einkommen der Pfarre, zu entrichten. Stellen, die durch Stellvertreter (Supplenten) oder Stundengeber versehen werden, gelten als unbelegte systemisierte Stellen.

Die Beiträge sind an die Pensionsanstalt mit gesondertem Ausweise für die I. und II. Abteilung bis zum 15. November einzuliefern, sonst werden von diesem Tag an die gesetzlichen Verzugszinsen gerechnet.

§ 8.

Der Beitrag der Landeskirche beträgt bis auf weitere gesetzliche Regelung jährlich 300.000 K.

Er wird der Pensionsanstalt alljährlich in einer Summe überwiesen und ist nach dem Ergebnis der jährlichen kaufmännischen Bilanz durch das Landeskonfistorium auf die I. und II. Abteilung aufzuteilen.

Anspruch auf Versorgung.

§ 9.

Auf Versorgung haben Anspruch:

- a) die in § 2 angeführten Bediensteten, die das ungarische Staatsbürgerrecht besitzen;
- b) die Witwen und Waisen dieser Bediensteten.

§ 10.

Keinen Anspruch auf Versorgung hat:

1. wer nicht ungarischer Staatsbürger ist;
2. wer ohne vorherige Einwilligung des Landeskonfistoriums in den Dienst einer anderen Kirche oder ohne Einwilligung des kön. ung. Ministers für Kultus und Unterricht in den Dienst eines fremden Staates tritt;
3. wer seine Stelle schriftlich freiwillig niederlegt;
4. wer seine Stelle eigenmächtig verläßt und trotz amtlicher Aufforderung nicht wieder antritt;
5. wer vom weltlichen Gericht rechtskräftig zu Amtsverlust oder zur Strafe des Freiheitsverlustes verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;
6. wer durch Disziplinarurteil rechtskräftig zum Amtsverlust verurteilt worden ist;
7. wer nach Begehung einer Handlung, die seine Entlassung aus dem Dienst nach sich gezogen hätte, flüchtig wird oder sonst nicht strafrechtlich oder disziplinar zur

Verantwortung gezogen werden kann. Auf Verlust des Versorgungsanspruches erkennt hier das Landeskonfistorium.

In den Fällen P. 1—3, 5—7, und im Fall P. 4, wenn es sich nicht um verschwundene Bedienstete (§ 48) handelt, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- oder Waisenversorgung.

Bei ganz besonders berücksichtigungswerten Umständen kann das Landeskonfistorium in den Fällen 5., 6. und 7. Versorgungen für Bedienstete oder deren Hinterbliebene bis zu einem Teil oder ganz ausnahmsweise bis zur vollen Höhe des jagungsmäßigen Anspruchs bewilligen. Solche Versorgungen können nicht nach §§ 22 und 35 abgelöst werden.

Arten und Grundlage der Versorgung.

§ 11.

Die Versorgung ist eine ständige oder einmalige.

Ständige Versorgungen sind: das Ruhegehalt, der Wohnungsgeldbeitrag, die Witwenversorgung, der Erziehungsbeitrag und die Lebensrente (§ 50).

Einmalige Versorgungen sind: die endgiltige Abfertigung, der Beerdigungsbeitrag.

Die Versorgung wird festgesetzt nach der anrechenbaren Dienstzeit des Bediensteten und seinen letzten anrechenbaren Bezügen.

Anrechnung der Dienstzeit.

§ 12.

Als anrechenbare Dienstzeit gilt die Zeit, die ein Bediensteter als ungarischer Staatsbürger vom Tag seines Dienstantritts in einer Stelle (§ 2) ohne Unterbrechung zugebracht hat bis zum letzten Tag des Monats, der der Genehmigung des Gesuchs um Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung mit endgiltiger Abfertigung vorangeht.

In der II. Abteilung werden die Dienstjahre bei den Lehrern erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Lehrerinnen, Bewahrerinnen, Kindergärtnerinnen und der Internatsleiterin an der Lehrerinnenbildungsanstalt erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres angerechnet, ebenso in der I. Abteilung bei nicht akademischen Bediensteten nach § 2, Absatz 2, Punkt 3. In der gleichen Weise zählen auch die Dienstjahre der nicht akademischen Pfarrer und Prediger.

Für alle anderen Bediensteten beginnt die anrechenbare Dienstzeit mit dem Tag des Dienstantritts.

§ 13.

Vorübergehende Dienstleistung in systemisierten Stellen wird in die anrechenbare Dienstzeit einbezogen, wenn der Bedienstete die zur Bekleidung der Stelle erforderliche Befähigungsurkunde besaß.

Auf Urlaub zugebrachte Zeit ist einzurechnen, wenn sie ohne Unterbrechung nicht über ein Jahr dauert. Länger als ein Jahr dauernde Teile von Urlaubszeiten werden nicht eingerechnet.

Die Zeit der Enthebung von einer Stelle (Disziplinarordnung § 30) kann nur dann eingerechnet werden, wenn der enthobene Bedienstete die vollen Bezüge behalten hat oder sie ihm nachträglich angewiesen worden sind.

Ordentlichen Professoren an Mittelschulen (§ 34 G.-A. 30 aus 1883) wird von

der Dienstzeit, die sie als stellvertretende Professoren (§ 5, Absatz 6) unmittelbar vorher zugebracht haben, die Zeit nach Erwerbung des Professorendiploms oder der Hochschulbefähigung nach § 55, Absatz 2 und 3 eingerechnet.

An einem Feldzug beteiligten oder in Kriegsgefangenschaft geratenen Bediensteten ist die Kriegszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung von Militärpersonen einzurechnen.

Eingerechnet kann nicht werden die im Ruhestand verbrachte Zeit. (§ 28.)

Wird ein durch rechtskräftiges Disziplinarurteil seines Amtes enthobener Bediensteter später wieder in Dienst genommen, so kann die Dienstzeit vor der Amtsenthebung nicht eingerechnet werden, außer es wäre ihm nach § 10 Absatz 3 ausnahmsweise eine Versorgung in voller satzungsmäßiger Höhe bewilligt.

Wenn ein endgiltig abgefertigter Bediensteter wieder in den Dienst aufgenommen wird, ist die Dienstzeit vor der Abfertigung dann einzurechnen, wenn zwischen der Enthebung vom Dienst und der neuen Anstellung nicht mehr als 5 Jahre verfloßen sind.

Tritt ein Bediensteter, der nach § 22 sein Ruhegehalt abgelöst hat, wieder in Dienst, so kann die Dienstzeit vor der Ablösung nicht eingerechnet werden.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit ist nicht als Unterbrechung anzusehen:

- a) die im Dienstverhältnis zwischen zwei Diensten fallende Zeit, von höchstens 30 Tagen;
- b) die im Ruhestand verbrachte Zeit, die jedoch nach § 13 Absatz 6 in die Dienstzeit nicht eingerechnet wird;
- c) die auf Urlaub verbrachte Zeit, wenn sie in ununterbrochener Dauer nicht ein Jahr überschreitet;
- d) Urlaubszeit, auch über die Dauer eines Jahres hinaus, wenn der Urlaub vom Landeskonsistorium bewilligt wurde und in ununterbrochener Dauer nicht 5 Jahre übersteigt;
- e) die Zeit der Amtsenthebung (Disziplinarordnung § 30);
- f) der Austritt aus dem Dienst (§ 54), wenn das Landeskonsistorium einwilligt, daß die Versorgungsansprüche aufrecht erhalten werden;
- g) wenn durch Aufhebung der Schulanstalt oder durch Aenderung ihrer Organisation der Bedienstete seine Anstellung verliert.

§ 15.

Bedienstete unter § 2, Absatz 2, Punkt 2, die aus einem in den §§ 15, 16 und 102 des staatlichen G.-A. 36 aus 1914 bezeichneten Dienst in den Dienst der Landeskirche übertreten, haben nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, so lange diese besteht, und nach den Bestimmungen der erwähnten Gesetzesparagrafen Anspruch auf Einrechnung der in der früheren Stellung zugebrachten Dienstzeit.

Wer in eine sonstige Stelle aus dem Dienst einer öffentlichen Schule, ständigen Kleinkinderbewahranstalt oder eines Kindergartens außerhalb der evang. Landeskirche A. B. oder aus dem Dienst einer andern evang. Kirche A. B. in den Dienst der Landeskirche tritt, hat Anspruch auf Einrechnung der in seinen früheren Stellungen zugebrachten Dienstzeit, wenn er dort versorgungsberechtigt war. Das Landeskonsistorium kann solchen Bediensteten in besonderen Fällen darüber und über § 12 hinaus Dienstjahre zuerkennen, wenn der Bedienstete dafür die Beiträge nachzahlt, die vom Landeskonsistorium zur Deckung seiner Versorgungsansprüche festgesetzt werden.

§ 16.

Bei Festsetzung der anrechenbaren Dienstzeit werden Teilzeiten von 6 Monaten oder weniger unberücksichtigt gelassen, über 6 Monate hingegen als ganzes Jahr gerechnet.

Anrechnung der Bezüge.

§ 17.

Anrechenbare Bezüge sind:

I. Bei Pfarrern:

Das vom Landeskonsistorium festgesetzte Einkommen. (Gesetz über das Pfarramt.)

II. Bei den übrigen Bediensteten:

- a) das systemisierte Gehalt;
- b) die Zulagen mit Gehaltscharakter, die eine Gehaltsergänzung bilden und auf dem Gesetz oder auf einer vom Landeskonsistorium genehmigten Gehaltsvorschrift beruhen (Personalzulage, Alterszulage, Zulage des ordinierten Lehrers);
- c) die Dienstzulagen der Direktoren, Volksschulrektoren und Leiter von Lehranstalten.

Bediensteten unter § 2, Absatz 2, Punkt 2 können Bezüge nach Punkt b und c nicht höher angerechnet werden, als solche für Angestellte gleicher staatlicher Lehranstalten gelten, Dienstzulagen der Direktoren überdies nur dann, wenn sie für Lebensdauer gewährt sind, oder wenn zwischen der Betrauung mit dem Direktorat und dem Aufhören des Dienstes mehr als 6 Jahre verlossen sind.

Alle hier nicht angeführten Bezüge sind nicht anrechenbar.

Versorgung der Bediensteten.

§ 18.

Ein Angehöriger der I. Abteilung, der bei Beginn der anrechenbaren Dienstzeit das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, erwirbt Anspruch auf Ruhegehalt, wenn seine anrechenbare Dienstzeit mindestens 5 Jahre beträgt. Hat er aber bei Beginn der anrechenbaren Dienstzeit das 40. Lebensjahr schon überschritten, so erwirbt er erst nach einer anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren den Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Ein Angehöriger der II. Abteilung erwirbt den Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn seine anrechenbare Dienstzeit mindestens 10 Jahre beträgt.

Auf sein Ansuchen wird der Bedienstete in den Ruhestand versetzt, wenn er

- a) an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, das ihn endgiltig oder wenigstens für längere Zeit unfähig macht, seinen Dienst weiter zu versehen; oder
- b) die Dienstzeit für das Höchstruhegehalt erfüllt hat; endlich wenn er
- c) in einer der in § 2 dieser Satzungen, Absatz 2 unter Punkt 2 aufgezählten Stellungen das 60. Lebensjahr, in einer anderen Stellung aber das 65. Lebensjahr überschritten hat.

Auch ohne sein Ansuchen kann der Bedienstete von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn eine der unter Punkt a und b geforderten Bedingungen erfüllt ist, oder wenn er die unter Punkt c bestimmte Lebensaltersgrenze um weitere 5 Jahre überschritten hat, oder wenn er wegen Krankheit länger als ein Jahr ohne Unterbrechung keinen Dienst getan hat.

Strafweise kann niemand in den Ruhestand versetzt werden.

Wer in Disziplinaruntersuchung steht, kann vor Beendigung des Disziplinarverfahrens nicht in den Ruhestand versetzt oder mit endgiltiger Abfertigung entlassen werden.
§ 19.

Die Versetzung in den Ruhestand ist im Dienstweg beim Landeskonsistorium anzufuchen. Dem Gesuch sind beizulegen: Der Taufschein, die Anstellungsurkunde, der amtliche Nachweis der letzten anrechenbaren Bezüge und bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 18, Absatz 3, Punkt a) das Zeugnis eines öffentlichen Amtsarztes, den das Landeskonsistorium bestimmt.

Die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung mit endgiltiger Abfertigung sowie überhaupt die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit ordnet das Landeskonsistorium an und bestimmt dabei auch den Beginn der Aenderung des Dienstverhältnisses.

Als Beginn des Ruhestandes ist bei Lehrkräften — abgesehen von dringenden Fällen — immer der 1. September anzuordnen. Bis zum angeordneten Beginn des Ruhestandes gilt der Bedienstete als im Dienste stehend.

Die Versetzung in den Ruhestand ist zeitweilig oder endgiltig.

Zeitweilig ist sie, wenn der Bedienstete an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, das ihn voraussichtlich auch länger als ein halbes Jahr hindurch unfähig macht, den Dienst zu versehen, aber erhoffen läßt, daß er innerhalb eines Jahres wieder dienstfähig wird. Die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand kann in der Regel bloß ein Jahr dauern. Während dieser Zeit kann die Stelle des Bediensteten nur durch Stellvertreter (Supplementen) oder Stundengeber besetzt werden. Wenn dabei das Ruhegehalt höher ist als die Bezahlung des Stellvertreters oder Stundengebers, so hat die schulerhaltende Kirchengemeinde oder bei landeskirchlichen Anstalten die Landeskirche den Unterschied an die Pensionsanstalt in monatlichen Teilzahlungen im vorhinein zu bezahlen.

In allen anderen Fällen ist die Versetzung in den Ruhestand endgiltig.

§ 20.

Hält der Aufsichtsbeamte der staatlichen Unterrichtsverwaltung (Ministerialkommissär, kön. Studiendistriktsoberdirektor, kön. Schulinspektor, Sachaufsichter usw.) die Entfernung eines Bediensteten aus dem Lehramt im Interesse des Unterrichtswesens für nötig, so ist auf Aufforderung des kön. ung. Ministers für Kultus und Unterricht das Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen einzuleiten und das Landeskonsistorium verfügt nach Untersuchung des Sachverhaltes. Gegen Bedienstete, die nach ihrer Dienstzeit das Höchstruhegehalt beanspruchen können oder die im § 18, Absatz 3, Punkt c bestimmte Lebensaltersgrenze um weitere 5 Jahre überschritten haben, fällt die Untersuchung weg.

Wird ein solcher Bediensteter innerhalb eines halben Jahres von der Aufforderung des k. ung. Ministers für Kultus und Unterricht an gerechnet nicht in den Ruhestand versetzt, so kann der Minister für Kultus und Unterricht auf Antrag seines Aufsichtsbeamten die Ueberprüfung des Bediensteten nach § 29 des 36. Gesetzartikels aus 1914 anordnen.

§ 21.

Das Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand, auf endgiltige Abfertigung oder, wenn weder auf Ruhegehalt noch auf Abfertigung Anspruch besteht, auf Dienst-

entlassung hat das Landesconsistorium durchzuführen, wenn der Bedienstete wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Taubstummheit oder Verschwendung unter Vormundschaft gestellt oder seine Minderjährigkeit rechtskräftig verlängert, oder der Konkurs rechtskräftig eingeleitet worden ist. In diesen Fällen ist das Verfahren entweder gleich oder nach Lage der Sache spätestens binnen einem Jahr einzuleiten.

Ebenso ist zu verfahren gegen den Bediensteten, der aus einem der Gründe § 14, Punkt g seine Anstellung verloren und innerhalb dreier Jahre keine neue ruhegehaltsberechtigete Stelle erlangt hat.

Endlich ist ebenso zu verfahren gegen Lehrkräfte, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, falls ihnen nicht der k. ung. Minister für Kultus und Unterricht auf Antrag des Landesconsistoriums das Verbleiben im Dienst bewilligt.

Beurlaubt müssen werden Bedienstete, bei denen zu hoffen ist, daß ihr körperliches oder geistiges Gebrechen innerhalb eines halben Jahres verschwindet, sowie solche, deren zeitweilige Dienstunfähigkeit zwar festgestellt worden ist, deren Dienstzeit aber erst innerhalb des nächsten halben Jahres zum Anspruch auf Ruhegehalt ausreicht. Die Kosten der Vertretung belasten den Bediensteten.

In den Fällen der drei ersten Absätze ist dem Bediensteten das Ruhegehalt oder die endgiltige Abfertigung auch dann zuzuerkennen, wenn er die im § 18 unter a, b und c geforderten Bedingungen nicht erfüllt.

§. 22.

Ist ein Bediensteter in endgiltigen Ruhestand versetzt, so kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auf sein Ansuchen das Landesconsistorium das Ruhegehalt in einer Summe ablösen lassen, wenn er auf jeden weiteren Anspruch verzichtet und durch das Zeugnis eines öffentlichen Amtsarztes seine nach seinem Alter und Gesundheitszustand als wahrscheinlich anzunehmende Lebensdauer nachweist.

Ehemänner können die Ablösung des Ruhegehaltes nur mit Einwilligung ihrer Frau, Väter aber, deren Kinder noch nicht 24 Jahre alt sind, nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde ansuchen.

Die Ablösungssumme setzt das Landesconsistorium fest.

Sie kann höchstens das Sowielfache des Ruhegehaltes, oder wenn der Bedienstete auch Wohnungsgeldbeitrag bezieht, das Sowielfache der Gesamtsumme von Ruhegehalt und Wohnungsgeldbeitrag betragen, als der ansuchende Bedienstete nach dem amtsärztlichen Zeugnis noch Jahre zu leben hätte. Jedoch darf sie keinesfalls das Doppelte der anrechenbaren Bezüge oder dieser Bezüge und des Wohnungsgeldbeitrages übersteigen.

Das abgelöste Ruhegehalt kann nicht wieder flüssig gemacht werden, selbst wenn der Gesuchsteller die Ablösungssumme zurückzuerstatten bereit wäre.

Verfahrungen nach § 10, Absatz 3 oder § 27, Absatz 3 können nicht abgelöst werden.

§ 23.

Bediensteten, die infolge der Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung eingezückt sind, und während oder infolge ihres Militärdienstes noch vor Erwerbung des fahungsmäßigen Anspruchs auf Ruhegehalt für ihre Stelle dienstunfähig geworden, gestorben oder verschwunden und nicht mehr aufzufinden sind, wird für ihre und für die Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen die kürzeste zum Bezug eines Ruhegehaltes berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 24.

Wenn ein Bediensteter vor Erwerbung des Anspruchs auf Ruhegehalt infolge eines Unfalls im Dienst oder bei Verletzung des Dienstes infolge eines anderen plötzlichen, zeitlich genau feststellbaren, verhältnismäßig schnell eingetretenen außergewöhnlichen Ereignisses vollständig dienstunfähig wird, so kann ihm die kürzeste zum Bezug eines Ruhegehaltes berechtigende Dienstzeit (Wartezeit) angerechnet werden.

Ist seine Wartezeit schon abgelaufen, so kann ihm das Landeskonsistorium ein höheres Ruhegehalt zuerkennen, als ihm sonst gebührte. Doch darf der Betrag dieses günstigeren Ruhegehaltes nicht die Summe der anrechenbaren Bezüge übersteigen.

Diese Begünstigungen darf das Landeskonsistorium nur gewähren, wenn zwischen dem Unfall oder außergewöhnlichen Ereignis und der Feststellung der vollkommenen Dienstunfähigkeit nicht mehr als 3 Jahre liegen.

§ 25.

Einem bleibend angestellten Bediensteten, der vor Ablauf von fünf Dienstjahren dienstunfähig wird, ohne daß ihm nach § 24 ein Ruhegehalt zuerkannt würde, oder gegen den vor Ablauf von 5 Dienstjahren § 21 angewendet werden muß, ist die Jahressumme seiner letzten anrechenbaren Bezüge als endgiltige Abfertigung auszuzahlen.

Wenn er dabei 5, aber noch nicht 10 Dienstjahre vollendet hat, so erhält er die doppelte Jahressumme der letzten anrechenbaren Bezüge als endgiltige Abfertigung.

Die endgiltige Abfertigung kann nicht strafweise verfügt werden. Die Bestimmungen über die Verletzung in den Ruhestand von Amts wegen (§ 18, Absatz 4, § 21) gelten auch bei Festsetzung der endgiltigen Abfertigung.

Wer die Wartezeit schon erfüllt hat oder wem nach § 24 ein Ruhegehalt bewilligt ist, hat keinen Anspruch auf endgiltige Abfertigung.

§ 26.

Wenn ein vor Ablauf von 5 Dienstjahren endgiltig Abgefertigter innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung wieder angestellt wird, so hat er sovielle Zwölftel der erhaltenen endgiltigen Abfertigung zurückzuerstatten, als er in diesem Jahr ganze Monate in der neuen Anstellung zugebracht hat.

Wenn ein nach Vollendung des 5. aber vor Vollendung des 10. Dienstjahres endgiltig Abgefertigter innerhalb zweier Jahre nach seiner Entlassung wieder angestellt wird, so hat er sovielle Vierundzwanzigstel der erhaltenen endgiltigen Abfertigung zurückzuerstatten, als er in diesen zwei Jahren ganze Monate in der neuen Anstellung zugebracht hat.

§ 27.

Die Auszahlung des Ruhegehaltes und des Wohnungsgeldbeitrages wird eingestellt:

1. wenn der Ruhegehaltsempfänger sein ungarisches Staatsbürgerrecht verliert;
2. wenn der Ruhegehaltsempfänger ohne vorherige Einwilligung des Landeskonsistoriums in den Dienst einer anderen Kirche oder ohne Einwilligung des k. u. Ministers für Kultus und Unterricht in den Dienst eines fremden Staates tritt;
3. wenn der Ruhegehaltsempfänger vom weltlichen Gericht rechtskräftig zum Amtsverlust, oder wegen einer solchen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;

4. wenn der Ruhegehaltsempfänger vom weltlichen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Amtsverlust verurteilt worden ist;
5. wenn sich herausstellt, daß der Ruhegehaltsempfänger noch während seines Dienstes eine Handlung begangen hat, die seine Entlassung aus dem Dienst hätte herbeiführen können. In diesem Fall stellt das Landeskonsistorium die Auszahlung ein nach Durchführung des Disziplinarverfahrens, aber nur dann, wenn seit der Handlung noch nicht drei Jahre verflossen sind;
6. wenn ein Umstand bekannt wird, der schon bei der Versetzung in den Ruhestand vorhanden war und diese ausgeschlossen hätte. Auch in diesem Fall kann die Einstellung nur nach Durchführung des Disziplinarverfahrens erfolgen;
7. wenn der Ruhegehaltsempfänger von der Disziplinarbehörde wegen einer nach der Versetzung in den Ruhestand begangenen Handlung rechtskräftig zum Verlust des Ruhegehaltes verurteilt worden ist;
8. wenn der in den zeitweiligen Ruhestand Versetzte nach Wiedergewinn seiner Dienstfähigkeit der amtlichen Aufforderung zum Wiedereintritt in den Dienst innerhalb der bestimmten Frist ohne triftigen Grund nicht nachkommt;
9. wenn der Ruhegehaltsempfänger neuerdings in den ständigen Dienst tritt (§ 28);
10. wenn der Ruhegehaltsempfänger stirbt.

In den Fällen 3., 5., 6., 7., 8. und 10. wird die Ruheversorgung endgültig eingestellt. In den Fällen 1. und 2. wird sie nur zeitweilig eingestellt und lebt wieder auf vom nächsten Monatsersten nach dem Tag, an dem der Einstellungsgrund weggefallen ist. In dem Fall 4. gilt die Einstellung nur für die Dauer der Freiheitsstrafe. In dem Fall 9. ist nach § 28 zu verfahren.

Bei ganz besonders berücksichtigungswerten Umständen kann das Landeskonsistorium in den Fällen 3., 4., 5., 6. und 7. die Ruheversorgung ganz oder teilweise weiter fließen oder, wenn sie schon eingestellt ist, wieder aufleben lassen. Solche Ruheversorgung kann nicht abgelöst werden.

§ 28.

Ein Ruhegehaltsempfänger, der die im § 18, Absatz 3, Punkt c festgesetzte Lebensaltersgrenze oder die Dienstzeit für das Höchstruhegehalt noch nicht erreicht hat, kann in den nächsten 5 Jahren nach Versetzung in den Ruhestand die Rückversetzung in den Dienst ansuchen. Ergibt die ärztliche Untersuchung seine Dienstfähigkeit, so kann er unter Einstellung der Ruheversorgung in den Dienst wieder aufgenommen werden.

Solange das ständige Gesamteinkommen seiner neuen Dienststelle das zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand genossene Gesamteinkommen nicht erreicht, hat der Bedienstete unter dem Titel „Ruhegehalt“ Anspruch auf den jeweiligen Unterschied zwischen den beiden Einkommenbeträgen.

Erhält der Bedienstete beim Austritt aus dem neuen Dienst nach seinen neuen Bezügen keine oder nur eine geringere Ruheversorgung als die schon früher genossene, so lebt sein Anspruch auf die frühere Ruheversorgung wieder auf, oder die neue geringere Ruheversorgung ist auf die Höhe der frühern zu ergänzen.

§ 29.

Die weiblichen Bediensteten genießen für ihre eigenen Versorgungsansprüche bei gleichen Pflichten die gleichen Rechte wie die männlichen Bediensteten.

Die Ruheversorgung einer weiblichen Bediensteten (Professorin, Lehrerin) gebührt ihr, auch wenn sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand sich verheiratet, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gatte lebt, oder ob sie nach seinem Tod eine Versorgung erhält, oder ob sie sich wieder verheiratet.

Ebenso kommt einer Bewahrerin, Kindergärtnerin oder Beamtin, die Ruheversorgung auch in dem Fall zu, wenn sie heiratet, und zw. ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gatte lebt, oder ob sie nach seinem Tod eine Versorgung erhält, oder ob sie sich wieder verheiratet.

Versorgung der Witwen.

§ 30.

Die Witwe eines ruhegehaltsberechtigten (§ 18) oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten hat Anspruch auf eine Witwenversorgung bei Erfüllung der folgenden Bedingungen:

- a) wenn sie während seiner Dienstzeit oder vorher geheiratet haben;
- b) wenn ihr Ehemann bei der Heirat noch nicht das 57. Lebensjahr vollendet hatte;
- c) wenn die Ehe wenigstens 3 Monate vor dem Tod des Ehemannes geschlossen wurde;
- d) wenn sie bis zum Tod des Ehemannes in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Frau die einen Bediensteten im Ruhestand geheiratet hat, hat nur dann Anspruch auf eine Witwenversorgung, wenn diese Ehe ihre während der Dienstzeit des Bediensteten geborenen Kinder rechtmäßig macht, oder aber dann, wenn ihr Ehemann zurzeit der Versetzung in den Ruhestand das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Dienstzeit für das Höchstruhegehalt noch nicht erfüllt hatte und nach der Heirat von neuem wenigstens noch 3 Jahre gedient hat;
2. Die Frau, die einen im Dienst stehenden aber über 57 Jahre alten Bediensteten geheiratet hat, hat Anspruch auf Witwenversorgung, wenn der Ehe ein Kind entsprossen ist, oder wenn die Ehe ihre Kinder rechtmäßig gemacht hat, oder wenn ihr Ehemann nach der Heirat noch wenigstens 3 Jahre gedient hat;
3. Die Frau, die den Mann weniger als 3 Monate vor seinem Tod geheiratet hat, hat Anspruch auf Witwenversorgung, wenn der Ehe ein Kind entsprossen ist, oder wenn die Ehe ihre Kinder rechtmäßig gemacht, oder wenn der Tod des Ehemannes durch eine nach der Heirat entstandene akute Krankheit verursacht worden ist;
4. Die Frau, die beim Tod ihres Ehemannes mit ihm nicht in ehelicher Gemeinschaft lebte, hat auf Witwenversorgung Anspruch, wenn sie in sittlicher Beziehung tadellos ist, und wenn sie glaubhaft nachweist, daß nicht sie die Trennung verschuldet hat;
5. Die Frau, deren Ehe mit dem Bediensteten durch das Gericht rechtskräftig aufgelöst worden ist, hat Anspruch auf Witwenversorgung, wenn sie nicht wieder geheiratet hat, wenn nach dem Eheauflösungsurteil die Ehe ausschließlich wegen Verschuldens des Ehemannes gelöst ist und dieser zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet worden ist.

Der Tod des Ehemannes durch Selbstmord berührt den Anspruch auf Witwenversorgung nicht.

§ 31.

Außer den Fällen des § 10 hat keinen Anspruch auf Witwenversorgung:

- a) die Frau, die nicht ungarische Staatsbürgerin ist;
- b) die Frau, die vom weltlichen Gericht rechtskräftig zum Amtsverlust oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;
- c) die Frau, deren Ehemann, wie sich erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand herausstellt, noch während seiner Dienstzeit eine Handlung begangen hat, die seine Entlassung aus dem Dienst hätte herbeiführen können, und der infolgedessen nach § 27, Punkt 5 sein Ruhegehalt verloren hat;
- d) die Witwe eines endgiltig abgefertigten und nicht wieder angestellten Bediensteten, und zw. auch dann nicht, wenn dessen anrechenbare Dienstzeit mehr als 5 Jahre betrug.

Der verwitwete Ehemann einer weiblichen Bediensteten hat keinen Anspruch auf Versorgung.

Im Fall des § 30, Punkt 5 gebührt der geschiedenen Frau die volle Witwenversorgung, wenn der geschiedene Ehemann keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hat. Ist eine solche vorhanden, so gebührt die sachungsmäßige Witwenversorgung ihr und der geschiedenen Frau oder mehreren zu gleichen Teilen. Jedoch kann die Witwenversorgung für die geschiedene Frau in keinem Fall mehr betragen als der Ehemann als Unterhaltsbeitrag zu zahlen verpflichtet war. Ist ihr Unterhaltsbeitrag geringer als der Anteil an der Witwenversorgung, so ist der Unterschied der anspruchsberechtigten Witwe auszuzahlen.

Die Frau, die einen Bediensteten geheiratet hat, dessen frühere Ehe durch das Gericht rechtskräftig aufgelöst worden ist, kann die volle Witwenversorgung nur beanspruchen, wenn für die geschiedene Ehefrau nicht nach § 30, Punkt 5 eine Witwenversorgung festgesetzt ist, oder wenn solche aus irgend einem Grund eingestellt worden ist.

§ 32.

Die Witwe eines Bediensteten, der aus einem der Gründe § 14 Punkt g seine Anstellung verloren hatte und bis zu seinem innerhalb dreier Jahre nachher erfolgten Tod keine neue ruhegehaltsberechtignte Stelle erlangen konnte, hat Anspruch auf Witwenversorgung, wenn sonst die Bedingungen des § 30 erfüllt sind.

§ 33.

Wenn ein Bediensteter vor Ablauf der Wartezeit infolge eines Unfalls im Dienst oder bei Verletzung seines Dienstes infolge eines andern plötzlichen, zeitlich genau feststellbaren, verhältnismäßig schnell eingetretenen außergewöhnlichen Ereignisses gestorben ist, so kann seiner sonst berechtignten Witwe (§ 30, a, b, c, d) die Witwenversorgung gewährt werden, u. zw. auch dann, wenn er bei Beginn seiner anrechenbaren Dienstzeit das 40. Lebensjahr schon überschritten hatte.

War die Wartezeit abgelaufen, so kann die Witwe den anderthalbfachen Betrag der Witwenversorgung erhalten. Sie hat aber dann keinen Anspruch auf den Versorgungszuschuß nach § 58, Absatz 2 und die Witwenversorgung darf auch in diesem Fall jährlich nicht 8000 K übersteigen.

Diese Begünstigungen können nur gewährt werden, wenn zwischen dem Unfall oder außergewöhnlichen Ereignis und dem Todestag nicht mehr als ein Jahr liegt.

§ 34.

Die Witwe ist verpflichtet, aus der Witwenversorgung und dem Erziehungsbeitrag sämtliche Kinder ihres Mannes, auch die aus einer früheren Ehe, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu erhalten und zu erziehen.

Wenn sie diese Pflicht nicht erfüllt, oder die Kinder aus irgend einem Grund nicht in gemeinsamem Haushalt mit ihr leben, kann auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde der Erziehungsbeitrag, ja sogar die Witwenversorgung bis zu einem Drittel an den behördlich eingesetzten Vormund oder Pfleger ausgezahlt werden.

§ 35.

Nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Bediensteten kann auf Ansuchen der Witwe bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen das Landeskonsistorium die Witwenversorgung in einer Summe ablösen lassen, wenn sie allen weiteren Ansprüchen entsagt und durch das Zeugnis eines öffentlichen Amtsarztes nachweist, daß sie nach Alter und Gesundheitszustand noch wenigstens zwei Jahre leben könne.

Hat die Witwe Kinder, die noch den Erziehungsbeitrag beziehen oder noch nicht 24 Jahre alt sind, so bedarf ihr Gesuch um Ablösung der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die Ablösungssumme setzt das Landeskonsistorium fest, jedoch darf sie den doppelten Betrag der jährlichen Witwenversorgung nicht übersteigen.

Die abgelöste Witwenversorgung kann nicht wieder flüssig gemacht werden, selbst wenn die Witwe die Ablösungssumme zurückzuerstatten bereit wäre.

Witwenversorgung nach § 10 Absatz 3, nach § 37, Absatz 3, und nach § 31, Absatz 3, ebenso der Erziehungsbeitrag kann nicht abgelöst werden.

§ 36.

Eine wiederverheiratete Witwe kann — und zwar auch in den im § 35, Absatz 5 ausgenommenen Fällen — innerhalb eines Jahres nach ihrer Wiederverheiratung die Ablösung ihrer Witwenversorgung nachsuchen. Nachher ist die Ablösung ausgeschlossen, die Witwenversorgung wird vielmehr aufbehalten für den Fall, daß die Wiederverheiratete wieder Witwe wird.

Die Ablösungssumme ist der doppelte Betrag der jährlichen Witwenversorgung.

Die abgelöste Witwenversorgung kann nicht wieder flüssig gemacht werden, selbst wenn die Witwe die Ablösungssumme zurückzuerstatten bereit wäre.

Berwitwet eine wiederverheiratete Witwe abermals oder wird ihre neue Ehe durch das Gericht rechtskräftig aufgelöst oder für ungiltig erklärt, so lebt ihre Witwenversorgung, wenn die sachungsmäßigen Voraussetzungen dafür noch vorhanden sind, wieder auf vom nächsten Monatsersten nach dem Todestag des neuen Ehemannes oder nach dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Ist der neue Ehemann der Witwe kein diesen Satzungen unterstehender Bediensteter und bezieht sie bei ihrer neuen Verwitwung von diesem her eine Witwenversorgung, so wird der Betrag dieser Versorgung von der früheren abgezogen und nur der verbleibende Unterschied ausgezahlt.

Ist die neue Witwenversorgung höher als die alte, so hat die Witwe auf die alte keinen Anspruch.

Untersteht der neue Ehemann diesen Satzungen und hat nach seinem Tod seine Witwe auch von ihm her Anspruch auf Witwenversorgung, so beschränkt sich die Zahlung auf eine und zwar die höhere Versorgung.

§ 37.

Die Auszahlung der Witwenversorgung wird eingestellt:

1. wenn die Witwe ihr ungarisches Staatsbürgerrecht verliert;
2. wenn die Witwe vom weltlichen Gericht rechtskräftig zum Amtsverlust oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;
3. wenn das weltliche Gericht die Witwe rechtskräftig zur Strafe des Freiheitsverlustes ohne Amtsverlust verurteilt hat;
4. wenn sich herausstellt, daß der Ehemann noch während seines Dienstes eine Handlung begangen hat, die seine Entlassung aus dem Dienst hätte herbeiführen können. In solchen Fällen stellt das Landeskonfistorium die Auszahlung nach Durchführung des Disziplinarverfahrens ein. Dieses aber kann nur eingeleitet und die Auszahlung der Witwenversorgung nur eingestellt werden, wenn seit der Handlung nicht mehr als 3 Jahre oder seit dem Tod des Ehemannes nicht mehr als sechs Monate verfloßen sind;
5. wenn innerhalb dreier Jahre, vom Tod des Ehemannes an gerechnet ein Umstand aus der Zeit vorher bekannt wird, der die Festsetzung einer Witwenversorgung unmöglich gemacht hätte. In solchen Fällen stellt das Landeskonfistorium nach Durchführung des Disziplinarverfahrens die Auszahlung ein;
6. wenn die Witwe einen öffentliches Aergernis erregenden unsittlichen Lebenswandel führt;
7. wenn sich die Witwe wieder verheiratet;
8. wenn die Witwe stirbt.

In den Fällen 2., 4., 5., und 8. wird die Witwenversorgung endgiltig eingestellt. In den Fällen 1. und 6. wird sie nur zeitweilig eingestellt und lebt wieder auf vom nächsten Monatsersten nach dem Tag, an dem der Einstellungsgrund weggefallen ist. In dem Fall 3. gilt die Einstellung nur für die Dauer der Freiheitsstrafe. In dem Fall 7. ist nach § 36 zu verfahren.

Bei ganz besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Landeskonfistorium in den Fällen 2., 3., 4. und 5. die Witwenversorgung ganz oder teilweise weiter fließen, oder wenn sie schon eingestellt ist, wieder aufleben lassen. Solche Witwenversorgung kann nicht abgelöst werden.

§ 38.

Die Witwe eines in versorgungsberechtigter Stellung im Dienst verstorbenen Bediensteten, der die Witwenversorgung bloß deshalb nicht zusteht, weil dessen Wartezeit noch nicht abgelaufen war, kann, wenn sonst die Bedingungen des § 30 Punkt a, b, c, d erfüllt sind, eine endgiltige Abfertigung von einem Viertel der Jahressumme der letzten anrechenbaren Bezüge des Ehemannes beanspruchen.

Anspruch auf eine endgiltige Abfertigung in derselben Höhe hat eine Witwe in dem Falle des § 30, Punkt 1., 2. dann, wenn sie noch keinen Anspruch auf eine Witwenversorgung hat, und im übrigen die Bedingungen unter Punkt c und d des § 30 erfüllt.

Der verwitwete Ghemann einer weiblichen Bediensteten hat keinen Anspruch auf endgiltige Abfertigung.

Verforgung der Waisen.

§. 39.

Jedes ehelich geborene oder durch nachträgliche Ehe oder durch königliche Gnadenhandlung für ehelich erklärte Kind eines ruhegehaltsberechtigten im Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten, hat bis zum vollendeten 24. Lebensjahr oder bis zu seiner frühern Verforgung (§ 44) Anspruch auf Erziehungsbeitrag, wenn die Heirat, der es entstammt, oder seine Ehelicherklärung vor oder während der Dienstzeit erfolgt ist.

Wenn ein Bediensteter vor Ablauf der Wartezeit durch einen der im § 24, Absatz 1 angeführten Fälle gestorben ist, so kann den Kindern (Abf. 1) ein Erziehungsbeitrag gewährt werden und zwar auch dann, wenn er bei Beginn seiner anrechenbaren Dienstzeit das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Diese Begünstigung kann nur gewährt werden, wenn zwischen dem Tag des Unfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses und dem Todestag nicht mehr als ein Jahr liegt.

Ein Kind, das für ehelich erklärt worden ist erst nach der Veretzung des Bediensteten in den Ruhestand, hat Anspruch auf den Erziehungsbeitrag, wenn es noch während des Dienstes geboren worden ist. Ein für ehelich erklärtes Kind, das nach der Veretzung des Bediensteten in den Ruhestand geboren worden ist, sowie überhaupt ein Kind, das aus einer nach der Veretzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe stammt, haben Anspruch auf den Erziehungsbeitrag, wenn der Bedienstete bei Veretzung in den Ruhestand das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Dienstzeit für das Höchstruhegehalt noch nicht erfüllt hatte, und nach Heirat oder Ehelicherklärung seines Kindes wenigstens noch 3 Jahre von neuem gedient hat.

Ein Kind aus einer Ehe, die später vom Gericht rechtskräftig aufgelöst oder für ungiltig erklärt worden ist, hat Anspruch auf den Erziehungsbeitrag ohne Rücksicht darauf, ob seiner Mutter die Witwenverforgung zusteht oder nicht.

Anspruch auf den Erziehungsbeitrag hat auch das eheliche Kind, das innerhalb 10 Monaten vom Ende oder von der Ungiltigerklärung der Ehe an geboren wird.

Ein Kind, dessen Vater aus einem der Gründe § 14 Punkt g seine Anstellung verloren hatte und bis zu seinem innerhalb dreier Jahre nachher erfolgten Tod keine neue Anstellung erlangen konnte, hat Anspruch auf den Erziehungsbeitrag, wenn sonst die fassungsmäßigen Bedingungen erfüllt sind.

Die Kinder weiblicher Bediensteter haben von der Mutter her nur dann Anspruch auf den Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater schon gestorben oder für tot erklärt, oder vollkommen vermögenslos und erwerbsunfähig ist.

Ein durch königliche Gnadenhandlung für ehelich erklärtes Kind ist auch der Mutter gegenüber ehelich gesprochen.

Der Tod des Vaters durch Selbstmord oder die Geburt des Kindes erst nach der Veretzung des Vaters in den Ruhestand berührt den Anspruch auf den Erziehungsbeitrag nicht, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.

§ 40.

Außer in den Fällen des § 10 kann den Erziehungsbeitrag nicht beanspruchen:

- a) ein Kind, das nicht ungarischer Staatsbürger ist;

- b) ein Kind, das vom weltlichen Gericht rechtskräftig zum Amtsverlust oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;
- c) ein Kind eines endgiltig abgefertigten und nicht wieder angestellten Bediensteten, und zwar auch dann nicht, wenn die anrechenbare Dienstzeit des Abgefertigten über fünf Jahre betrug.

Die Kinder eines Bediensteten, der die Voraussetzungen nach Paragraph 33, Absatz 2 erfüllt hat, haben so lange keinen Anspruch auf den Erziehungsbeitrag, als ihre Mutter eine Witwenversorgung in der Höhe seiner letzten anrechenbaren Bezüge bezieht.

Ein Adoptivkind des Bediensteten hat keinen Anspruch auf den Erziehungsbeitrag. Umgekehrt erlischt der Anspruch eines Kindes des Bediensteten nicht dadurch, daß sonst jemand es an Kindes statt annimmt.

§ 41.

Von elternlosen oder als elternlos zu betrachtenden Waisen kann, wenn mehr als zwei vorhanden sind, jede den anderthalbfachen Betrag, wenn eine oder zwei vorhanden sind, jede den doppelten Betrag des Erziehungsbeitrages eines Kindes beanspruchen.

Als elternlos sind die vaterlosen Waisen zu betrachten, deren Mutter keinen Anspruch auf Witwenversorgung hat oder sie aus irgend einem Grunde verloren hat. Das Kind gilt nicht als elternlos, wenn der Mutter die Witwenversorgung deshalb nicht zusteht, weil ihr Ehemann noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatte.

Als elternlos sind ferner zu betrachten die Waisen einer weiblichen Bediensteten, wenn der Vater vollständig vermögenslos und erwerbsunfähig ist. Wenn vaterlose Waisen, denen der Erziehungsbeitrag zusteht, mittlerweile zu elternlosen oder als elternlos zu betrachtenden Waisen werden, muß ihr Erziehungsbeitrag nach Absatz 1 erhöht werden.

Die Erhöhung fällt wieder weg, wenn ihr Grund aufhört.

Der anderthalbfache Erziehungsbeitrag wird auf den doppelten erhöht, wenn die Zahl der elternlosen oder als elternlos zu betrachtenden Waisen auf zwei sinkt.

Elternlose Waisen, bei denen Vater und Mutter als Bedienstete diesen Satzungen unterstanden, können nur von einem Teil her den Anspruch auf Erziehungsbeitrag geltend machen und zwar auf den höhern Beitrag.

§ 42.

Der Erziehungsbeitrag vaterloser Waisen wird der Mutter ausgezahlt, wenn sie auch Witwenversorgung bezieht, sonst dem Vormund oder Pfleger der Kinder.

§ 43.

Die Auszahlung des Erziehungsbeitrages wird eingestellt, wenn die Waise:

1. ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert;
2. vom weltlichen Gericht rechtskräftig zum Amtsverlust, oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes gesetzlich zur Folge hat;
3. vom weltlichen Gericht rechtskräftig zur Strafe des Freiheitsverlustes ohne Amtsverlust verurteilt worden ist;
4. das 24. Lebensjahr vollendet hat;
5. vor Erreichung des 24. Lebensjahres großjährig erklärt wird;
6. nach § 44 als versorgt zu betrachten ist;

7. einen öffentliches Aergernis erregenden, unsittlichen Lebenswandel führt ;
8. heiratet ;
9. stirbt.

In den Fällen 2., 4., 5., 8. und 9. wird der Erziehungsbeitrag endgiltig eingestellt. In den Fällen 1. und 7. wird er nur zeitweilig eingestellt und lebt wieder auf vom nächsten Monatsersten nach dem Tag, an dem der Einstellungsgrund weggefallen ist. In dem Fall 3. gilt die Einstellung nur für die Dauer der Freiheitsstrafe. In dem Fall 6. ist nach § 44 zu verfahren.

§ 44.

Die vaterlose, mutterlose oder elternlose Waise ist als versorgt zu betrachten, wenn sie :

1. im öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst eine Anstellung erhält und die Summe der damit verbundenen Geld- und Naturalbezüge jährlich 600 K oder den höheren Betrag des Erziehungsbeitrages ausmacht ;
2. in einer öffentlichen bürgerlichen oder militärischen Lehranstalt, oder anderen Versorgung- oder Erziehungsanstalt einen Freiplatz erhält, dessen Wert die Ansätze des Punkt 1 erreicht oder übersteigt ;
3. in den Genuß einer Stiftung oder eines Stiftungsplatzes gelangt, deren Wert die Ansätze des Punkt 1 erreicht oder übersteigt ;
4. in den Genuß eines Schul- oder Studienstipendiums tritt, das die Ansätze des Punkt 1 erreicht oder übersteigt ;
5. in einem Handels-, Gewerbe- oder andern Unternehmen, oder bei einem Kaufmann, Gewerbetreibenden oder Künstler als Zögling, Lehrling oder Diener eine Stelle erhält und der Arbeitsgeber sämtliche Kosten ihrer Erhaltung ohne Entgelt trägt ;
6. ein selbständiges Gewerbe oder eine sonstige selbständige Beschäftigung betreibt und das Einkommen daraus die Ansätze des Punkt 1 erreicht oder übersteigt ;
7. gegen Monatsgehalt oder Löhnung in den Dienst des Heeres, der Landwehr oder Kriegsmarine eintritt und die Bezüge im Jahr die Ansätze Punkt 1 erreichen oder übersteigen.

Freiplätze (Punkt 2), Stiftungsplätze oder Stiftungen (Punkt 3), Stipendien (Punkt 4), die Familiencharakter haben, gelten auch dann nicht als Versorgung, wenn deren Summe oder Wert die Ansätze Punkt 1 übersteigt.

Für die Waise, die eine Versorgung unter 1.—7. genießt, darf kein Erziehungsbeitrag festgesetzt werden. Ist er aber schon flüssig gemacht, so ist er bei Eintritt eines dieser Fälle zeitweilig einzustellen.

Der zeitweilig eingestellte Erziehungsbeitrag lebt wieder auf vom nächsten Monatsersten nach dem Tag, an dem der Einstellungsgrund weggefallen ist, wenn die Versorgung vor Vollendung des 24. Lebensjahres vollständig aufhört, oder wenn die Summe der Versorgung oder ihr Wert vor Vollendung des 24. Lebensjahres unter die Ansätze Punkt 1 sinkt.

Der Empfänger des Erziehungsbeitrages hat der Pensionsanstalt unverzüglich zu melden, wenn die Waise in den Genuß einer Versorgung (Punkt 1.—7.) tritt.

§ 45.

Elternlose oder als elternlos zu betrachtende Waisen eines im Dienst verstorbenen versorgungsberechtigten Bediensteten, können, wenn sie nach § 39 noch keinen

Anspruch auf Erziehungsbeitrag haben und das 24. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, gemeinsam eine endgiltige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles der letzten anrechenbaren Jahresbezüge ihres Vaters oder ihrer Mutter beanspruchen. Die endgiltige Abfertigung wird dem Vormund oder Pfleger der Kinder ausbezahlt.

Elternlose Waisen haben, wenn sowohl ihr Vater wie auch ihre Mutter diesen Satzungen unterstanden und sie noch nach keinem Elternteil Erziehungsbeitrag beanspruchen können, Anspruch auf die endgiltige Abfertigung nach beiden Eltern. Haben sie dagegen nach dem einen Elternteil schon Anspruch auf Erziehungsbeitrag, nach dem andern aber noch nicht, so ist ihnen die endgiltige Abfertigung nach diesem anzuweisen, ohne Rücksicht, ob sie nach dem andern Elternteil Erziehungsbeitrag genießen.

§ 46.

Die Gesamtsumme der Witwenversorgung und der Erziehungsbeiträge nach einem im Dienst verstorbenen Bediensteten darf nicht höher sein als die Summe seiner letzten anrechenbaren Bezüge.

Die Gesamtsumme der Witwenversorgung und der Erziehungsbeiträge nach einem im Ruhestand verstorbenen Bediensteten darf nicht höher sein als die Summe seiner Ruheversorgung (Ruhegehalt oder Ruhegehalt und Wohnungsgeldbeitrag) war.

Ist die Summe der Witwenversorgung und der Erziehungsbeiträge zusammen größer als die letzten anrechenbaren Bezüge (Absatz 1) oder die Ruheversorgung (Absatz 2), dann sind bei unveränderter Belassung der Witwenversorgung die Erziehungsbeiträge für jedes Kind gleichmäßig entsprechend herabzusetzen.

Ebenso ist der Erziehungsbeitrag elternloser oder als elternlos zu betrachtender Waisen eines im Dienst verstorbenen Bediensteten für jede gleichmäßig entsprechend herabzusetzen, wenn die Summe der ihnen zusammen gebührenden Erziehungsbeiträge größer ist als die der letzten anrechenbaren Bezüge des Bediensteten.

In den im 3. und 4. Absatz angeführten Fällen ist, wenn eines der Kinder später aus dem Genuß des Erziehungsbeitrages ausscheidet, der Erziehungsbeitrag der übrigen Kinder so lange entsprechend zu erhöhen, bis jedes Kind den ihm nach § 59 oder § 65 oder § 41 gebührenden Erziehungsbeitrag erhält.

Wäre die Witwenversorgung schon ohne die Erziehungsbeiträge höher als die Summe der Ruheversorgung eines im Ruhestand Verstorbenen, so wird sie mit der Summe dieser Ruheversorgung festgesetzt, darf aber nicht unter 800 K jährlich betragen. In diesem Fall haben die Kinder auf Erziehungsbeiträge überhaupt keinen Anspruch.

Für die Erziehungsbeiträge elternloser oder als elternlos zu betrachtender Waisen eines im Ruhestand verstorbenen Bediensteten gelten die Einschränkungen dieses Paragraphen nicht.

§. 47.

Ist die Witwenversorgung der Witwe eines im Dienst verstorbenen Bediensteten der I. Abteilung, oder die Gesamtsumme der Witwenversorgung und der Erziehungsbeiträge seiner Witwe und Kinder zusammen, oder die Gesamtsumme der Erziehungsbeiträge seiner elternlosen oder als elternlos zu betrachtenden Waisen geringer als seine letzten anrechenbaren Bezüge, so ist für 3 Monate nach dem Todestag auch der Unterschied zwischen den beiden Summen in gleichen monatlichen Teilzahlungen

auszuzahlen. Dieser Unterschied ist der Witwenversorgung oder dem Erziehungsbeitrag wefensgleich und belastet die allgemeine Pensionsanstalt.

Witwen und Waisen im Dienste verstorbener Angehöriger der II. Abteilung erhalten vom Todestag des Bediensteten an ein halbes Jahr hindurch von der schulerhaltenden Körperschaft die letzten anrechenbaren Bezüge und die Dienstwohnung des verstorbenen oder das gesetzliche Wohnungsgeld.

§. 48.

Der Ehefrau und den Kindern eines verschwundenen und unauffindbaren Bediensteten ist — wenn im übrigen die satzungsmäßigen Bedingungen vorhanden sind und auch § 10 nicht entgegensteht — die endgiltige Abfertigung, Witwenversorgung und Erziehungsbeitrag einstweilen für so lange anzuweisen, bis der Verschwundene wieder zum Vorschein kommt, oder sein Tod festgestellt wird oder ihn das Gericht für tot erklärt, falls die Versorgung nicht schon früher eingestellt werden muß.

Die Rückzahlung einer einstweilen angewiesenen Versorgung kann nicht gefordert werden, auch wenn der Verschwundene später wieder zum Vorschein kommt.

§ 49.

Die Versorgung der Witwen und Waisen, ebenso der Beerdigungsbeitrag (§ 60) können nur auf Ansuchen der Anspruchsberechtigten festgesetzt und ausgezahlt werden.

Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres vom Todestag des Bediensteten an das Landeskonsistorium zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) der Todesschein des Verstorbenen;
- b) der Trauungsschein;
- c) die Geburts- und Taufscheine der Waisen;
- d) der amtliche Nachweis über die letzten anrechenbaren Bezüge des Verstorbenen.

§ 50.

Für das vaterlose, oder elternlose Kind eines Bediensteten, das schon das 24. Lebensjahr vollendet hat, vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig und dabei ein Krüppel ist, oder an einer kostspieligen Pflege erfordernden Krankheit leidet, kann das Landeskonsistorium — wenn auch die Vermögensverhältnisse des Kindes dafür sprechen — eine Lebensrente bewilligen, solange diese Bedingungen bestehen.

Die Lebensrente wird von Fall zu Fall festgesetzt. Sie darf jedoch nicht höher sein als der Erziehungsbeitrag, auf den das Kind bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres Anspruch hatte.

Eingestellt werden kann sie wie der Erziehungsbeitrag (§ 43).

Die Lebensrente ist einkommensteuerpflichtig.

Flüssigmachung der Versorgungen.

§ 51.

Der Anspruch des Bediensteten auf Flüssigmachung der Versorgungen tritt ein am letzten Tag des Monats, der dem Tag vorausgeht, den das Landeskonsistorium für den Beginn der Versorgung festgesetzt hat.

Für Witwen und Waisen beginnt der Anspruch mit dem Tag des Todes oder der Todeserklärung des Bediensteten, für nachgeborene Waisen mit dem Tag der Geburt.

Für Ehefrauen und Kinder von verschwundenen und nicht auffindbaren Bediensteten beginnt der Anspruch mit dem Tag des Verschwindens.

Der Anspruch auf Flüssigmachung des Erziehungsbeitrages beginnt bei Waisen weiblicher Bediensteter — wenn der Vater der Kinder die weibliche Bedienstete überlebt — mit dem Tag des Todes oder der Todeserklärung des Vaters; wenn aber dieser in gänzlicher Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit ist, schon mit deren Eintritt.

Bei Waisen, die elternlos oder als elternlos zu betrachten sind, beginnt der Anspruch auf Flüssigmachung des höheren Erziehungsbeitrages mit dem Tag ihrer gänzlichen Verwaisung oder der Einstellung der Witwenversorgung der Mutter. War überhaupt keine Witwenversorgung flüssig gemacht oder stammen als elternlos zu betrachtende Waisen aus einer rechtsgiltig aufgelösten Ehe des Bediensteten, so beginnt der Anspruch auf Flüssigmachung des höhern Erziehungsbeitrages mit dem Todestag des Vaters.

Muß der Erziehungsbeitrag, der für vaterlose Waisen nach § 46 herabgesetzt oder für elternlose oder als elternlos zu betrachtende Waisen nach § 41 festgesetzt ist, erhöht werden, weil eine der Waisen aus dem Genuß des Erziehungsbeitrages ausgeschlossen ist, so beginnt der Anspruch der übrigen Waisen auf den höhern Erziehungsbeitrag mit dem Tag, an dem die ausgeschiedene Waise den Erziehungsbeitrag nicht mehr bezieht.

Auszahlung der Versorgungsungen.

§ 52.

Die einmaligen Versorgungsungen (endgiltige Abfertigung, Beerdigungsbeitrag) werden in einer Summe sogleich nach der Festsetzung ausgezahlt. Der Wohnungsgeldbeitrag wird vom 1. Monatstag des Kalendervierteljahres an, das dem Beginn des Anspruchs auf Versorgung folgt, in vierteljährigen Teilzahlungen im vorhinein ausgezahlt. Alle anderen ständigen Versorgungsungen (Ruhegehalt des Bediensteten, Witwenversorgung, Erziehungsbeitrag, Lebensrente nach § 50) werden gegen Quittung mit amtlicher Lebensbestätigung in monatlichen Teilzahlungen im vorhinein ausgezahlt vom ersten Tag des Monats an, der dem Beginn des Anspruchs auf Versorgung folgt.

Der Wohnungsgeldbeitrag ist mit dem Ende des Kalendervierteljahres, die sonstigen ständigen Versorgungsungen aber sind mit dem Ende des Monats einzustellen, wo der Anspruch auf Versorgung nach diesen Satzungen aufhört.

Die ständigen Versorgungsungen werden nur ausgezahlt, solange der Anspruch unverändert besteht.

§ 53.

Die Versorgungsungen werden in ganzen Kronen festgesetzt. Beträge bis 50 h werden nach unten, über 50 h nach oben abgerundet.

Vorbehalt des Versorgungsanspruches.

§ 54.

Geht ein Bediensteter aus dem Dienst der Landeskirche in einen andern über, so kann auf sein schriftliches Ansuchen bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen das Landesconsistorium seine Rechte gegen die Anstalt aufrechterhalten.

2. Besondere Bestimmungen für die erste Abteilung.

Dienstzeit.

§ 55.

Nichtakademische Pfarrer, Prediger und Beamte beziehen das Höchstruhegehalt mit 45 Jahren Dienstzeit, alle anderen Bediensteten der I. Abteilung mit 40 Jahren. Das Höchstruhegehalt kommt den anrechenbaren Bezügen gleich.

Jedoch werden den in § 2, Absatz 2 dieser Satzungen unter Punkt 2 aufgezählten Bediensteten, die ihre Befähigung an einer Hochschule erworben und ihre Hochschulstudien vor dem Eintritt in den Dienst beendet haben, je sieben volle Monate für acht Monate gerechnet.

Mit der Hochschulbefähigung gilt als gleichwertig die an Akademien erworbene Befähigung, wenn dort zur Aufnahme die Reifeprüfung nach Beendigung von acht Mittelschulklassen und zur ordnungsmäßigen Beendigung der Studien mindestens eine vierjährige Studienzzeit erforderlich war, jedoch nur dann, wenn der Bedienstete eine Stelle bekleidet mit vorgeschriebener Hochschul- oder akademischer Befähigung.

Je sieben volle Monate der in systemisierten Stellen schon vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen zugebrachten Dienstzeit sind gleichfalls als acht Monate zu berechnen mit Ausnahme der nichtakademischen Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen auch den in § 2, Absatz 2, unter Punkt 2 aufgezählten Bediensteten, die die günstigere Berechnung ihrer Dienstzeit nach Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen nicht beanspruchen können.

Eine Zeit unter sieben Monaten kann nur einfach berechnet werden.

Die günstigere Berechnung der Dienstzeit kann nur dann angewendet werden, wenn der Bedienstete den Ruhegehaltsanspruch schon erworben, d. h. wenn er bereits 5 oder 10 Jahre gedient hat (§ 18), oder ihm nach § 24 der Ruhegehaltsanspruch zuerkannt worden ist.

Pfarrern, Predigern und Beamten wird ihre gesamte, auch in ihren früheren Stellungen zugebrachte Dienstzeit nur einfach gerechnet.

Bemessung des Ruhegehaltes.

§ 56.

Als Ruhegehalt erhält der Bedienstete nach Vollendung des 5. bis einschließlich des 10. anrechenbaren Dienstjahres 40 v. H. und nach jedem weiteren Dienstjahr

a) als nicht akademischer Pfarrer, Prediger oder Beamter $60\frac{1}{35}$;

b) in allen anderen Stellungen 2 v. H.

seiner anrechenbaren Bezüge.

Mehr als die anrechenbaren Bezüge darf das Ruhegehalt auch dann nicht betragen, wenn die anrechenbare Dienstzeit 40 oder 45 Jahre übersteigt (§ 55).

Das Ruhegehalt darf jährlich nicht weniger als 800 K und nicht mehr als 16.000 K betragen.

Wohnungsgeldbeitrag.

§ 57.

Der ruhegehaltsberechtigte Bedienstete hat außer auf Ruhegehalt auch Anspruch auf einen Wohnungsgeldbeitrag.

Der Wohnungsgeldbeitrag richtet sich nach dem Ruhegehalt und beträgt bei einem jährlichen Ruhegehalt

		bis	800 K	jährlich	200 K
über	800 K	"	1000 "	"	240 "
"	1000 "	"	1200 "	"	280 "
"	1200 "	"	1400 "	"	320 "
"	1400 "	"	1600 "	"	360 "
"	1600 "	"	1800 "	"	400 "
"	1800 "	"	2000 "	"	440 "
"	2000 "	"	2200 "	"	480 "
"	2200 "	"	2400 "	"	520 "
"	2400 "	"	2600 "	"	560 "
"	2600 "	"	2800 "	"	600 "
"	2800 "	"	3000 "	"	640 "
"	3000 "	"	3400 "	"	680 "
"	3400 "	"	3800 "	"	720 "
"	3800 "	"	4200 "	"	760 "
"	4200 "	"	4600 "	"	800 "
"	4600 "	"	5000 "	"	840 "
"	5000 "	"	5400 "	"	880 "
"	5400 "	"	5800 "	"	920 "
"	5800 "	"	6200 "	"	960 "
"	6200 "	"	6600 "	"	1000 "
"	6600 "	"	7000 "	"	1040 "
"	7000 "	"	8000 "	"	1120 "
"	8000 "	"	9000 "	"	1200 "
"	9000 "	"	10000 "	"	1280 "
"	10000 "	"	11000 "	"	1360 "
"	11000 "	"	12000 "	"	1440 "
"	12000 "	"	13000 "	"	1520 "
"	13000 "	"	"	"	1600 "

Ruhegehalt und Wohnungsgeldbeitrag zusammen, dürfen nicht die letzten anrechenbaren Bezüge des Bediensteten samt dem Wohnungsgeld übersteigen, sonst ist der Wohnungsgeldbeitrag entsprechend herabzusetzen. Bediensteten unter § 2, Absatz 2, Punkt 2, die in ihrem letzten Dienst eine Dienstwohnung innehatten, ist diese mit dem Betrag des Wohnungsgeldes eines Staatsangestellten von entsprechender Stellung am gleichen Wohnort zu bewerten. Die Dienstwohnungen der Pfarrer, Prediger und Beamten sind ihren anrechenbaren Bezügen entsprechend nach den oben angeführten Abstufungen zu bewerten.

Der Wohnungsgeldbeitrag ist einkommensteuerverpflichtig.

Witwenversorgung.

§ 58.

Die Witwenversorgung ist nach den letzten anrechenbaren Bezügen des Ehemanns im Dienst folgendermaßen zu bemessen:

War die Jahressumme der anrechenbaren Bezüge		so beträgt die Witwenversorgung jährlich	
		nicht mehr als 1200 K	600 K
mehr als 1200	aber nicht mehr als 1400	„	800 „
„	„ 1400	„	1000 „
„	„ 1800	„	1200 „
„	„ 2400	„	1400 „
„	„ 3000	„	1600 „
„	„ 3600	„	1800 „
„	„ 4200	„	2000 „
„	„ 4800	„	2200 „
„	„ 5400	„	2400 „
„	„ 6000	„	2600 „
„	„ 6600	„	2800 „
„	„ 7200	„	3000 „
„	„ 8000	„	3200 „
„	„ 8800	„	3400 „
„	„ 9600	„	3600 „
„	„ 10400	„	4200 „
„	„ 12000	„	4800 „
„	„ 14000	„	5400 „
„	„ 16000 K	„	6000 „

Wenn danach die Witwenversorgung geringer wäre als die Hälfte des Betrages, den der Ehemann als Ruhegehalt (ohne Wohnungsgeldbeitrag) erhielt oder zur Zeit seines Todes zu erhalten gehabt hätte, so ist der Witwe der Unterschied unter dem Titel „Versorgungszuschuß“ zu gewähren. Dieser Zuschuß kann jedoch weder bei Festsetzung der günstigeren Witwenversorgung nach § 33, Abs. 2, noch bei Festsetzung des Erziehungsbeitrages der Kinder berücksichtigt werden. Die Witwenversorgung darf auch mit diesem Zuschuß zusammen nicht über 8000 K jährlich betragen. Wenn der Ehemann von der Heirat bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand oder bis zu seinem Tod nach seiner anrechenbaren Dienstzeit einmal höhere anrechenbare Bezüge genossen hat, als seine letzten anrechenbaren Bezüge im Dienst waren, so muß die Witwenversorgung nach den höheren anrechenbaren Bezügen berechnet werden.

Erziehungsbeitrag.

§ 59.

Der Erziehungsbeitrag für jedes einzelne Kind beträgt ein Fünftel der Witwenversorgung (§ 58, Absatz 1) oder wenn die Mutter keine Witwenversorgung erhält oder nach § 58, Absatz 2 oder nach § 33, Absatz 2 eine höhere Witwenversorgung genießt, ein Fünftel des Betrages, der ihr nach § 58, Absatz 1 gebühren würde.

Wird die Witwenversorgung nach § 31 unter mehrere Frauen geteilt, so wird der Erziehungsbeitrag nach der Gesamtsumme der Witwenversorgung (§ 58, Absatz 1) berechnet.

Beerdigungsbeitrag.

§ 60.

Einen Beerdigungsbeitrag erhält, wer für ärztliche Behandlung und Bestattung des Bediensteten gesorgt hat, ohne Rücksicht, ob dieser im Dienst oder Ruhestand gestorben und wie lange seine Dienstzeit gewesen ist.

An mehrere wird der Beerdigungsbeitrag verteilt nach Verhältnis ihrer wirklichen Aufwendungen.

§ 61.

Der Beerdigungsbeitrag ist nach den letzten anrechenbaren Bezügen des Verstorbenen im Dienst folgendermaßen zu bemessen:

War die Jahressumme der anrechenbaren Bezüge	so beträgt der Beerdigungsbeitrag
nicht mehr als 1200 K	300 K
mehr als 1200 aber nicht mehr als 1600	400 "
" " 1600 " " " "	500 "
" " 2000 " " " "	600 "
" " 3000 " " " "	700 "
" " 4000 " " " "	800 "
" " 5000 " " " "	1000 "
" " 6000 " " " "	1200 "
" " 8000 " " " "	1400 "
" " 12000 K	1600 "

Hinterläßt der Bedienstete keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe, Waisen) oder haben diese nicht für die ärztliche Behandlung und die Bestattung gesorgt, so kann der sonst zulässige Beerdigungsbeitrag nicht höher bemessen werden als tatsächlich für die ärztliche Behandlung und die Bestattung aufgewendet worden ist und mit genauen Rechnungen nachgewiesen wird.

3. Besondere Bestimmungen für die zweite Abteilung.

Dienstzeit.

§ 62.

Ein Bediensteter der II. Abteilung bezieht das Höchstruhegehalt nach 40 Jahren Dienstzeit. Das Höchstruhegehalt kommt den anrechenbaren Bezügen gleich.

Bemessung des Ruhegehaltes.

§ 63.

Als Ruhegehalt erhält der Bedienstete nach Vollendung des 10. Dienstjahres 40 v. H., und nach jedem weiteren Dienstjahr 2 v. H. seiner anrechenbaren Bezüge.

Mehr als die anrechenbaren Bezüge darf das Ruhegehalt auch dann nicht betragen, wenn die anrechenbare Dienstzeit 40 Jahre übersteigt (§ 62).

Witwenversorgung.

§ 64.

Die Versorgung der Witwe beträgt bis zu 1200 K der letzten anrechenbaren Bezüge des verstorbenen Ehemannes im Dienst 50 v. H., von dem Teil über 1200 K aber 20 v. H.

Erziehungsbeitrag.

§ 65.

Der Erziehungsbeitrag für jedes einzelne Kind beträgt ein Sechstel der Witwenversorgung der Mutter.

Wird die Witwenversorgung nach § 31 unter mehrere Frauen geteilt, so wird der Erziehungsbeitrag nach der Gesamtsumme der Witwenversorgung (§ 64) berechnet.

4. Verwaltung der Anstalt.

§ 66.

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Anstalt besorgt das landeskirchliche Kassenamt, soweit sie nicht dem Landeskonsistorium oder der Revisionskommission vorbehalten sind („Gesetz betreffend die Errichtung eines selbständigen Kassenamtes der ev. Landeskirche U. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns“ vom Jahre 1912).

§ 67.

Das Landeskonsistorium führt die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung und Geschäftsführung.

Es erläßt innerhalb des Gesetzes die Dienstvorschriften für die Beamten der Anstalt sowie die näheren Vorschriften über die Anlage des Vermögens der Anstalt und über die Bedingungen für Gewährung von Darlehen.

Das Landeskonsistorium spricht nach Genehmigung der Jahresrechnungen die Entlastung aus.

Es entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung und über Auslegung strittiger Vorschriften.

§ 68.

Von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle 6 Jahre ist über die Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Pensionsanstalt eine mathematische Bilanz anzufertigen. Ihr Ergebnis teilt das Landeskonsistorium der Landeskirchenversammlung mit und macht gegebenenfalls Vorschläge über die Neuregelung der Einnahmen der Anstalt aus Mitteln der Kirchengemeinden und der Landeskirche (§§ 7, 8).

5. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 69.

Mit dem Tag, an dem diese Satzungen in Kraft treten, ist das Vermögen der Witwenkasse, der Waisenkasse und des Pensionsfondes der Geistlichen dem Vermögensstock der I. Abteilung zuzuschlagen und dann das Vermögen der Allgemeinen Pensionsanstalt bloß in drei abgesonderten Rechnungen und zwar I. Abteilung, II. Abteilung, Reservefond zu verwalten.

Aus dem Vermögen der II. Abteilung sind die bisherigen Einzahlungen Angehöriger der I. Abteilung (§ 2, Absatz 2, Punkt 1., 2., 3.) samt 5 v. H. Zinsen aus-

zuschneiden und der I. Abteilung zu überweisen. Desgleichen sind nach den bisherigen Satzungen von Angehörigen der II. Abteilung (§ 2, Absatz 3) in die I. Abteilung und in die Witwenkasse geleistete Einzahlungen samt 5 v. H. Zinsen von dort an die II. Abteilung zu überweisen.

Die Widmung der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt für elternlose Waisen von Lehrern und Geistlichen wird auch weiter nach der Stiftungsurkunde selbständig verwaltet.

§ 70.

Nach diesen Satzungen werden festgesetzt die Versorgungen von Bediensteten, die nach deren Inkrafttreten aus dem Dienst scheiden — mit der im Absatz 1 des § 75 festgesetzten Einschränkung —, sowie die Versorgungen der Witwen und Waisen, und der Beerdigungsbeitrag nach Bediensteten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzungen im Dienst oder Ruhestand verstorben sind. Jedoch gelten auch künftig in allen Fällen, wo dies für den Bediensteten oder für dessen Witwe oder für dessen Waise vorteilhafter ist, die Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906.

Die gegenwärtigen Satzungen gelten nicht für die vor dem 12. November 1865 bleibend angestellten Bediensteten der Kirche und Schule, die vor ihrem Inkrafttreten nicht Mitglieder der Pensionsanstalt oder der Witwenkasse waren.

Unter die gegenwärtigen Satzungen fallen nicht die vor ihrem Inkrafttreten in den Ruhestand versetzten oder endgiltig abgefertigten Bediensteten, sowie die Witwe und Waisen eines vorher verstorbenen Bediensteten und zwar auch dann nicht, wenn diese Satzungen zu derselben Zeit in Kraft treten, wo die Auszahlung der Versorgungen beginnt. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 71, 72, 73, 77.

Die Dauer der Erziehungsbeiträge, sowie die Einstellung der Ruhegehälter, Witwenversorgungen und Erziehungsbeiträge richtet sich nach diesen Satzungen auch bei jenen ständigen Versorgungen, die vor ihrem Inkrafttreten festgesetzt worden sind.

Wenn eine vaterlose Waise, deren Vater noch vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen gestorben ist, nachher zu einer elternlosen oder als elternlos zu betrachtenden Waise wird, kann sie ihren Erziehungsbeitrag nach diesen Satzungen beanspruchen; dabei ist der Betrag zugrunde zu legen, der der Mutter der Waise nach diesen Satzungen als Witwenversorgung gebührt hätte. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für die Waise einer weiblichen Bediensteten, deren Vater nach dem Inkrafttreten dieser Satzungen gänzlich vermögenslos und erwerbsunfähig wird.

Die Bestimmung des § 30 b, nach der eine Witwe keinen Anspruch auf die durch diese Satzungen festgestellte Versorgung hat, wenn ihr Gatte zur Zeit der Eheschließung das 57. Lebensjahr vollendet hatte, findet auf Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen geschlossen sind, keine Anwendung.

§ 71.

Die Bestimmungen dieser Satzungen über Berechnung der Dienstzeit und über Festsetzung der Versorgung haben rückwirkende Kraft:

- a) auf die Bediensteten im Absatz 2, Punkt 2 des § 2 dieser Satzungen, die seit dem 1. Januar 1914 aus dem Dienst geschieden und beim Inkrafttreten dieser Satzungen noch am Leben sind, wenn sie die im § 74 festgesetzte Zahlungspflicht erfüllen;

- b) auf die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen noch lebenden Witwen und Waisen der im Absatz 2, Punkt 2 des § 2 dieser Satzungen bezeichneten Bediensteten, deren Ehegatte oder Vater seit dem 1. Januar 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen im Dienst oder Ruhestand gestorben ist;
- c) auf die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen noch lebenden Witwen oder Waisen von Pfarrern, Predigern oder Beamten, die seit dem 1. Januar 1916 bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen im Dienst oder Ruhestand gestorben sind.

In diesen Fällen ist die Nichtigstellung der Versorgung von Amts wegen einzuleiten. Dabei sind die Versorgungen neu festzusetzen, als ob diese Satzungen schon am 1. Januar 1914 oder am 1. Januar 1916 in Kraft getreten wären.

§ 72.

Für Witwen, die auch künftig Witwenversorgung nach den Satzungen vom 9. November 1906 aus der bestandenen Witwenkasse zu beziehen haben, wird die Versorgung ein- für allemal mit jährlich 44 Kronen für die einfache Einrichtung festgestellt.

Die Witwenversorgung von Witwen Angehöriger der I. Abteilung, die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen noch am Leben sind, mit Ausnahme der Fälle § 71, Absatz 1, Punkt b und c, ist vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzungen an um 20 v. H. zu erhöhen. Die Erhöhung wird nur auf die nach den früheren Satzungen gebührende Witwenversorgung berechnet. Ebenso werden die nach den früheren Satzungen zu berechnenden Witwenversorgungen von Witwen Angehöriger der I. Abteilung, die erst nach dem Inslebensreten der gegenwärtigen Satzungen in den Bezug dieser Versorgung treten, um 20 v. H. erhöht. Erziehungsbeiträge werden nicht erhöht.

Diese Erhöhung wird von Amts wegen durchgeführt.

Bei Festsetzung der erhöhten Witwenversorgung sind Beträge unter 10 Kronen auf 10 Kronen zu ergänzen.

§ 73.

Die Ruheversorgung von Bediensteten, die infolge eines Feldzuges für ihre Stelle dienstunfähig geworden sind, ferner die Witwen- und Waisenversorgung nach Bediensteten des Dienst- oder Ruhestandes, die in einem Feldzug gefallen oder verschwunden und nicht mehr aufzufinden sind, oder infolge einer im Feldzug erhaltenen Verwundung oder Erkrankung gestorben sind, werden nach diesen Satzungen berechnet, wenn diese vor- teilhafter sind, als die Satzungen vom 9. November 1906.

§ 74.

Die Angehörigen der I. Abteilung, die beim Inkrafttreten dieser Satzungen im Dienst sind, haben nach dem Unterschied zwischen ihrem bisher versicherten Ruhegehalt und den nach diesen Satzungen anrechenbaren Bezügen den einmaligen Beitrag des § 5, Absatz 4 vom nächsten Monatsersten an in 12 gleichen monatlichen Teilzahlungen im vorhinein einzuzahlen.

Wer der Verpflichtung nach § 5, Absatz 1 der Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906: seine Pension bei Steigerung der anrechenbaren Bezüge bis 4000 K zu erhöhen, nicht nachgekommen war, hat vorher 50 v. H. des Unterschiedes zwischen dem bisher versicherten Ruhegehalt und den nach den Satzungen vom 9. November 1906 anrechenbaren Bezügen bis 4000 K, sowie die laufenden Bei-

träge darnach zu bezahlen samt 5 v. H. Zinsen vom Tag, an welchem seine anrechenbaren Bezüge das versicherte Ruhegehalt überstiegen haben. Die bereits vor dem 30. August 1899 in die I. Abteilung aufgenommenen Mitglieder, die nach § 53 der Satzungen vom 9. November 1906 nicht verpflichtet waren, ihre Pension bei Steigerung der anrechenbaren Bezüge bis 4000 K zu erhöhen, haben, sofern sie nicht einmal der in §§ 9 und 19 der Satzungen aus dem Jahre 1877 umschriebenen Verpflichtung bezüglich der Höhe ihrer Einrichtung nachgekommen sind, zunächst diese Erhöhung im Sinne der Bestimmungen der Satzungen vom Jahre 1877 durchzuführen und die laufenden Beiträge hiernach samt 5. v. H. Zinsen vom Fälligkeitstage an nachzuzahlen. Jedoch können laufende Beiträge und Zinsen nur berechnet werden bis zu dem Tag, an dem für den Bediensteten die gegenwärtigen Satzungen Geltung erlangt haben.

§ 75.

Akademische Pfarrer, Prediger und Beamte, die ihr 37., nichtakademische, die ihr 42. Dienstjahr beim Inkrafttreten dieser Satzungen schon erfüllt haben oder bis zum Ende des Jahres 1916 noch erfüllen, unterstehen für ihre Versorgung diesen Satzungen nur, wenn sie von deren Inkrafttreten noch weitere drei Jahre im Dienst bleiben. Treten sie vor Ablauf dieser Frist ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit freiwillig in den Ruhestand, so werden sie nach den Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906 versorgt.

Jedoch erhalten Witwen und Waisen solcher Pfarrer, Prediger und Beamten unter allen Umständen ihre Versorgungen nach den gegenwärtigen Satzungen.

§ 76.

Pfarrer, Prediger und Beamte, die auch weiter den Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906 unterstehen wollen, haben dies dem Landeskonfistorium innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen schriftlich zu erklären.

Für solche Geistliche und Beamte, sowie für ihre Witwen und Waisen, bleiben jene Satzungen in Kraft, bloß die Dienststellenbeiträge sind nach den gegenwärtigen Satzungen (§ 7) zu entrichten, auch gilt für sie der Fall des § 73. Ihre Beiträge für die Witwenkasse fließen hinfort in die I. Abteilung.

Für Geistliche und Beamte, die keine Erklärung abgeben, gelten von selbst die gegenwärtigen Satzungen.

§ 77.

Akademische Lehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt, die schon am 1. Januar 1913 dort angestellt waren, unterstehen diesen Satzungen nur, wenn sie innerhalb sechs Monaten von deren Inkrafttreten sich beim Landeskonfistorium schriftlich hiefür entscheiden.

Solchen Lehrern ist auch die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen verbrachte Dienstzeit nach diesen Satzungen zu rechnen, für Lehrer, die sich bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert haben, bleiben die Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906 auch weiter in Kraft. Ausgenommen ist der Fall des § 73 der gegenwärtigen Satzungen.

Für die Dienststellenbeiträge, die Beiträge der Bediensteten und der Schüler, sowie für die Versorgungen der Witwen und Waisen der akademischen Lehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt gelten in jedem Fall die gegenwärtigen Satzungen.

§ 78.

Bürgerchullehrer und Bürgerchullehrerinnen, die beim Inkrafttreten dieser Satzungen noch im Dienst stehen, treten von da an aus der II. Abteilung in die I. Abteilung über. Für sie, sowie ihre Witwen und Waisen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Satzungen für die I. Abteilung und ihre bis dahin verbrachte Dienstzeit gilt als darunter verbracht. Außer Berechnung bleibt jedoch bei Bürgerchullehrern die vor Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Bürgerchullehrerinnen die vor Vollendung des 20. Lebensjahres verbrachte Dienstzeit.

Die von solchen bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen eingezahlten Beiträge, die nach ihren Stellen bis dahin eingezahlten Dienststellenbeiträge sind samt 5 v. H. Zinsen aus dem Vermögen der II. Abteilung auszuscheiden und in das der I. Abteilung abzuführen. Für diese Bürgerchullehrer und Bürgerchullehrerinnen gilt § 74 auch.

Die Bestimmungen für die Angehörigen der I. Abteilung gelten nicht für die Bürgerchullehrer und Bürgerchullehrerinnen, die beim Inkrafttreten dieser Satzungen schon nicht mehr im Dienst standen, sowie für ihre Witwen und Waisen, ferner für Witwen und Waisen solcher, die schon vorher verstorben sind, ihre Versorgungen sind auch weiter nach den bisherigen Bestimmungen auszuführen. Ausgenommen ist der Fall des § 73.

§ 79.

§ 28, Absatz 2 und 3 erstrecken sich auch auf den Bediensteten, der vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen in den Ruhestand versetzt worden ist, wenn er nach deren Inkrafttreten in einer ordentlichen systemisierten Stelle innerhalb der evang. Landeskirche A. B. neu angestellt wird.

§ 80.

Witwen und Waisen eines Bediensteten, der nach mehr als fünfjähriger anrechenbarer Dienstzeit mit dem doppelten Jahresbeitrag seiner anrechenbaren Bezüge noch vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen endgiltig abgefertigt wurde, haben nach deren Inkrafttreten keinen Anspruch auf Festsetzung einer Witwenversorgung oder eines Erziehungsbeitrages. Jedoch bleiben unberührt Versorgungen, die solchen Witwen und Waisen noch vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen zugewilligt worden sind.

§ 81.

Ist eine satzungsmäßige Versorgung aus Versehen geringer festgesetzt worden, so ist dem Versorgungsbezugsberechtigten der Fehlbetrag zu ersetzen, wenn er sein Gesuch innerhalb 3 Jahren nach Fälligkeit der Versorgung einreicht.

Ist die Versorgung aus Versehen höher festgesetzt, so muß der Irrtum sofort richtig gestellt werden, doch braucht niemand zurückzahlen, was er in gutem Glauben schon behoben hat.

§ 82

Wird eine ständige Versorgung länger als ein Jahr hindurch nicht behoben, so ist sie vorläufig einzustellen und das Landeskonsistorium kann sie nur auf ein Gesuch des Bezugsberechtigten von neuem flüssig machen.

Wird eine ständige Versorgung länger als 3 Jahre nicht behoben oder eine einmalige Versorgung nicht innerhalb eines Jahres von Zustellung der Zahlungsanweisung, so muß sie endgiltig eingestellt werden und kann weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft von neuem flüssig gemacht werden. Das gilt auch für die Versorgungen, die nach §§ 27, 37 und 43 vorläufig eingestellt werden.

§ 83.

Die §§ 81 und 82 gelten auch für Versorgungsungen, die festgesetzt sind vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen.

§ 84.

Von der Ruheversorgung (Ruhegehalt, oder Ruhegehalt und Wohnungsgeldbeitrag) eines Bediensteten, der wegen Geisteskrankheit in einer staatlichen Heilanstalt, einem Landeshospital, allgemeinen Krankenhaus oder einem andern öffentlichen Krankenhaus untergebracht ist, darf, wenn er Frau oder Kinder hat, zur Deckung der Verpflegskosten nur der Betrag zurückbehalten werden, der die Summe der Witwenversorgung und des Erziehungsbeitrages nach seinem Tod übersteigen würde.

Der Rest der Ruheversorgung, ebenso was übrig bleibt, falls etwa die Verpflegskosten nicht den vollen Betrag der zurückhaltbaren Summe erreichen, ist der Ehefrau des Bediensteten oder dem Vormund oder Pfleger seiner Kinder auszusahlen.

§ 85.

Unberührt bleiben die Schuldverpflichtungen, die Bedienstete gegen die Anstalt nach § 14 der Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt vom 9. November 1906 eingegangen sind. Für ihre Einhebung gilt auch weiter § 15 jener Satzungen.

Für Schulden, die aus rückständigen Beiträgen nach dem Inkrafttreten dieser Satzungen entstehen, dürfen Witwen- und Waisenversorgungsungen nicht gekürzt werden.

§ 86.

Das Landeskonsistorium entscheidet über alle Ansprüche gegen die Allgemeine Pensionsanstalt, die sich auf den Versorgungsanspruch gründen, ferner über Festsetzung der Dienststellenbeiträge, der Beiträge der Bediensteten und der Schüler, sowie überhaupt in allen Fragen der Ruheversorgung der Bediensteten in Kirche und Schule, die in diesen Satzungen etwa nicht geregelt sind.

Den Bediensteten unter § 2, Absatz 2, Punkt 2 steht innerhalb der Grenzen, die § 99 des staatlichen G.-A. 36 aus 1914 festsetzt, das Beschwerderecht an den kön. ung. Verwaltungsgerichtshof in Budapest zu, jedoch nur dann, wenn der kön. ung. Minister für Kultus und Unterricht der Berufung gegen die abweisende Entscheidung des Landeskonsistoriums nicht oder nur zum Teil statt gegeben hat.

Ändert der kön. ung. Minister für Kultus und Unterricht infolge Berufung die abweisende Entscheidung des Landeskonsistoriums ganz oder teilweise ab, so gewinnt auch das Landeskonsistorium gegen diese Entscheidung des Ministers das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof.

§ 87.

Aufgehoben sind mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen alle ihnen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, namentlich die Bestimmungen der von der 22. Landeskirchenversammlung am 9. November 1906 beschlossenen „Satzungen der Allgemeinen Pensionsanstalt der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns“ —, soweit sie nicht ausdrücklich hier aufrecht erhalten sind.

§ 88.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Juli 1916 in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird das Landeskonsistorium betraut.

3. 2373. 1916.

Rundschreiben

an sämtliche Bezirkskonsistorien, Presbyterien (Kirchenräte), Mittelschul-, Seminar- und
Bürgerschuldirektionen der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen
Ungarns

betreffend die Durchführungsverordnung zu den Satzungen der all-
gemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche vom 18. Mai 1916
3. 1883. 1916.

1. Verpflichtung zum Beitritt.

Den Bezirkskonsistorien und Kirchengemeinden wird die Anmeldepflicht für Beitritt oder Uebertritt sowie für jede Veränderung in den Standesverhältnissen und Bezügen der Bediensteten streng in Erinnerung gebracht (§ 3).

Die Bediensteten sind verpflichtet, ihre bisherigen Versicherungen bis auf die volle Höhe ihrer anrechenbaren Bezüge zu erhöhen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 74 für die Angehörigen der I. Abteilung.

Künftig haben sodann die Kirchengemeinden immer binnen 30 Tagen durch das Bezirkskonsistorium alle Veränderungen, wie Erhöhung der anrechenbaren Bezüge (mit Ausweis nach Muster I), Berehelichung, Tod der Gattin, Eheschließung, Wiederverehelichung, Wechsel des Wohnortes, dem Landeskonsistorium anzuzeigen. Abgesehen vom Wohnortswechsel sind dabei die amtlichen Nachweise beizubringen.

Beitrittserklärungen von Neuangestellten oder Erklärungen des Uebertrittes von einer in die andere Abteilung unterbreitet das Bezirkskonsistorium sofort nach Anzeige durch die Kirchengemeinde dem Landeskonsistorium mit der Anstellungsurkunde und dem amtlichen Ausweis über die Bezüge (Muster I).

Wird eine Anzeige versäumt und sind dadurch Zahlungen uneinbringlich, so haben die Kirchengemeinden dafür aufzukommen.

2. Einnahmen der Anstalt.

a) Allgemeines (§ 4).

Alle regelmäßigen Beiträge — mit Ausnahme der Schülerbeiträge (§ 6) und des Beitrages der Landeskirche (§ 8) richten sich nach den anrechenbaren Bezügen, die nach § 17 bestimmt werden.

Außerordentliche Einnahmen sind von Fall zu Fall mit Gegensein abzuführen.

b) Beiträge der Bediensteten (§ 5).

Die Verwaltung der Pensionsanstalt schreibt die Beiträge vor und überträgt ihre Einhebung der Amtsstelle, die das Gehalt auszahlt. Diese sammelt die monatlichen Teilzahlungen und liefert sie mit Gegensein halbjährlich, jedesmal bis längstens

10. Januar und 10. Juli an die Pensionsanstalt ab. Unpünktliche Ablieferung zieht 8 v. H. Verzugszinsen nach sich.

c) Beiträge der Schüler (§ 6).

Die pünktliche Einlieferung der Schülerbeiträge zu den vorgeschriebenen Fristen ist strenge Pflicht. Sie geschieht mit Gegenchein und genauen Ausweisen über den Schülerstand und die darnach entfallende Summe der Beiträge (nach beifolgendem Muster 2). Bei Ueberschreitung der Einlieferungsfristen werden die fälligen Beträge von der landeskirchlichen Unterstützung der betreffenden Anstalt abgezogen.

§ 6 bestimmt, daß vom Schülerbeitrag niemand befreit wird. Eine Ausnahme bildet bloß der Schüler, der im Lauf des Schuljahres aus einer in die andere landeskirchliche Anstalt übertritt. Dieser hat selbstverständlich den Beitrag nicht nochmals zu leisten. Sein Name und der der früheren Lehranstalt ist aber im Ausweis über die Beiträge gesondert anzuführen. Schüler, die im Lauf des Schuljahres aus einer staatlichen oder sonstigen nicht landeskirchlichen Anstalt in eine landeskirchliche übertreten, haben dagegen den Schülerbeitrag zu leisten. Desgleichen auch die außerordentlichen und Privat-Schüler. Für Schüler, die nach der Einschreibung ausgeblieben sind, zahlen die Schulanstalten.

d) Beiträge der Kirchengemeinden (§ 7).

Die Dienststellenbeiträge der Kirchengemeinden liefert das Bezirkskonsistorium mit Uebersichtsausweis und Gegenchein ein. Der Uebersichtsausweis ist auch künftig nach dem bisherigen Muster (Rundschreiben des Landeskonsistoriums vom 9. Dezember 1906 Z. 3258/1906) zu verfassen, jedoch für die Bediensteten der 1. und 2. Abteilung gesondert.

Ausweise und Beiträge sind spätestens bis 15. November jedes Jahres einzusenden, sonst werden 8 v. H. Verzugszinsen gerechnet.

3. Versorgung der Bediensteten.

Das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand (§ 19).

Außer den Beilagen nach § 19, Abs. 1, ist dem Gesuch noch beizulegen der pfarramtliche Familienausweis. Das ärztliche Zeugnis (§ 18, Absatz 3, Punkt 3) muß den Grad der Arbeitsunfähigkeit (ob zeitweilig oder dauernd) sowie auch die Krankheitserscheinungen genau nachweisen. Hat der Ruhegehaltswerber die Lebensaltersgrenzen nach § 18, Abs. 3, Punkt c) überschritten oder hat er nach seiner Dienstzeit Anspruch auf das Höchstruhegehalt, so entfällt das ärztliche Zeugnis.

Für Ausstellung der Zeugnisse bestimmt das Landeskonsistorium bis auf weiteres die nachfolgenden öffentlichen Amtsärzte:

für den Mediascher Kirchenbezirk Dr. Heinrich Siegmund, Stadtphysikus in Mediasch;

für den Hermannstädter Kirchenbezirk Dr. Daniel Ezekeles, Stadtphysikus in Hermannstadt;

für den Kronstädter Kirchenbezirk Dr. Gustav Branovaky, Stadtphysikus in Kronstadt;

für den Bistritzer Kirchenbezirk Dr. Wilhelm Budaker, Stadtphysikus in Bistritz;

für den Mühlbacher Kirchenbezirk Dr. Fritz Mauksch, Stadtphysikus in Mühlbach;

für den Schäßburger Kirchenbezirk Dr. Josef Bacon, Stadtphysikus in Schäßburg;

für den Scheller Kirchenbezirk Dr. Heinrich Siegmund, Stadtphysikus in Mediaſch;
 für den Schenker Kirchenbezirk Dr. Michael Maurer, Bezirksarzt in Großſchenk;
 für den Nepſer Kirchenbezirk Dr. Heinrich Müller, Bezirksarzt in Nepſ;
 für den Sächſiſch-Reener Kirchenbezirk Dr. Edmund Alzner, Stadtphysikus in Sächſiſch-Reen.

In dieſer Hinſicht gehören die Bediensteten der Diasporagemeinden Batiz, Benzencz, Hunyad-Boicza zum Mühlbacher, Blaſendorf zum Mediaſcher, Eliſabethſtadt und Weißkirch zum Schäßburger Kirchenbezirk.

Für Lehrer (Professoren, Bürger- und Volkſchullehrer) und Lehrerinnen iſt — dringende Fälle ausgenommen — der Beginn des Ruheſtandes immer mit 1. September anzuordnen. Damit ſowohl für die Durchführung der Verſetzung in den Ruheſtand wie auch für die Ausſchreibung der Stelle die nötige Zeit vor Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung ſtehe, ſind die Geſuche von Lehrern und Lehrerinnen um Verſetzung in den Ruheſtand in der Regel bis ſpäteſtens 30. Juni dem Landeskonſiſtorium zu unterbreiten.

Verſetzung in den Ruheſtand von Amtswegen.

Die Verſetzung in den Ruheſtand von Amtswegen ohne Anſuchen des Bediensteten nach § 18 Abſatz 4 oder nach § 21 verfügt unter Anhörung auf Antrag des Präſbyteriums oder Bezirkskonſiſtoriums das Landeskonſiſtorium nach Unterſuchung des Sachverhaltes.

Das Verfahren nach § 20 wird eröffnet, wenn die eigene Schulbehörde oder der Auffichtsbeamte der ſtaatlichen Unterrichtsverwaltung meldet, daß der Bedienstete ſeinen Amtspflichten nicht mehr genug tun könne.

4. Verſorgung der Witwen und Waiſen.

Verſorgungen von Witwen und Waiſen — gleichviel ob ſtändige oder einmalige — ſowie der Beerdigungsbeitrag können nur auf ordnungsmäßig belegtes Geſuch der Anſpruchsberechtigten flüſſig gemacht werden. Dem Geſuch, das gleichfalls im Amtswege dem Landeskonſiſtorium zu unterbreiten iſt, iſt außer den Beilagen, nach § 49 Abſatz 3, noch beizulegen:

1. das Zeugnis des zutändigen Pfarramtes über das eheliche Zuſammenleben bis zum Tod des Bediensteten (§ 30 Abſatz 1 Punkt d);
2. das Zeugnis des zutändigen Pfarramtes, daß für die ärztliche Behandlung und Beſtattung des Verſtorbenen ſeine anſpruchsberechtigten Hinterbliebenen geſorgt haben und daß dabei Behandlungs- und Beſtattungskoſten, oder wenigſtens Beſtattungskoſten aufgelaufen ſind;
3. wenn keine erziehungsberechtigten Waiſen hinterblieben ſind, der Geburtschein der Witwe.

Hat die Witwe mit ihrem Gatten bei deſſen Tod nicht zuſammengelebt, ſo hat ſie ihr ſittlich einwandfreies Leben, ſowie daß nicht ſie die Trennung der Ehegemeinschaft verſchuldet hat (§ 30 Abſatz 2 Punkt 4), durch pfarrämtliches Zeugnis nachzuweiſen. Hat der Verſtorbene keine anſpruchsberechtigte Witwe oder Waiſen hinterlaſſen, oder haben für ſeine Heilbehandlung und Beſtattung nicht ſeine anſpruchsberechtigten Hinterbliebenen geſorgt (§ 61 Abſatz 2), ſo iſt im Geſuch um Anweiſung des Beerdigungsbeitrages

die Summe der tatsächlich aufgewendeten Krankheits- und Bestattungskosten mit ausführlichen Rechnungen nachzuweisen. Die Glaubwürdigkeit dieser Rechnungen ist vom zuständigen Pfarramt zu bestätigen.

Das Gesuch um Flüssigmachung der Versorgungen ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Anspruches einzureichen. Den Beginn des Anspruches stellt § 51 genau fest. Bei später eingereichten Gesuchen kann eine einmalige Versorgung überhaupt nicht festgestellt, die dauernde Versorgung aber nur vom nächsten Monatsersten nach Einreichung des Gesuches an flüssig gemacht werden.

Den Presbyterien und Bezirkskonsistorien wird die Ueberwachung der Einhaltung von § 44 Absatz 5 streng zur Pflicht gemacht, wornach der Empfänger des Erziehungsbeitrages (Mutter, Vormund oder Pfleger der Waisen) der Pensionsanstalt unverzüglich zu melden hat, wenn die Waise in den Genuß einer Versorgung nach § 44 Absatz 1 Punkt 1—7 tritt.

5. Auszahlung der Versorgungen (§ 52).

Die endgiltige Abfertigung und der Beerdigungsbeitrag werden sogleich nach der Feststellung in einem Betrag, der Wohnungsgeldbeitrag vom fünften Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Fälligkeit in vierteljährigen, das Ruhegehalt des Bediensteten, Witwenversorgung, Erziehungsbeitrag, Lebensrente nach § 50 vom fünften Tag des nächsten Monats nach Fälligkeit in monatlichen Teilzahlungen im vorhinein ausbezahlt. Die Quittungen, die mit der amtlichen Lebensbestätigung durch das zuständige Pfarramt zu versehen sind, sendet das Bezirkskonsistorium für die einmaligen Versorgungen (endgiltige Abfertigung, Beerdigungsbeitrag) von Fall zu Fall, für alle anderen Versorgungen spätestens bis zum letzten Tag des Monats, der der Auszahlung vorangeht, gesammelt an die Pensionsanstalt ein.

Für alle nach den neuen Satzungen zur Auszahlung gelangenden Versorgungen zieht die Allgemeine Pensionsanstalt die gesetzliche Stempelgebühr ab.

6. Rückwirkende Kraft der Satzungen (§ 71).

Die in diesem Paragraphen genau bezeichneten Bediensteten, Witwen oder Waisen haben ihre Gesuche um Nichtigstellung ihrer Versorgungen -- soweit diese nicht schon durchgeführt ist -- bis 31. Juli 1916 durch das Bezirkskonsistorium an die Pensionsanstalt einzusenden. Gesuche von Witwen sind nach Punkt 4 dieser Verordnung abzufassen und zu belegen.

7. Freies Wahlrecht der Pfarrer, Prediger und Beamten.

Nach § 76 haben die Pfarrer, Prediger und Beamten das Recht, auch weiterhin den alten Satzungen zu unterstehen, wenn sie dies binnen Monatsfrist nach Inleben-treten der neuen Satzungen schriftlich erklären. Das Landeskonsistorium erwartet demnach solche Erklärungen, durch die auch die Angehörigen des Bediensteten den alten Satzungen unterstellt bleiben, bis längstens 1. August 1916 hier eintreffend. Wer innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgibt, unterstellt sich und seine Angehörigen damit von selber den neuen Satzungen.

8. Freies Wahlrecht der akademischen Lehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt (§ 77).

Akademische Lehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt, die schon am 1. Januar 1913 dort angestellt waren, unterstehen nach § 77 den neuen Satzungen nur, wenn sie binnen 6 Monaten von ihrem Inkrafttreten sich beim Landeskonsistorium schriftlich hiefür entscheiden. Das Landeskonsistorium erwartet demnach solche Erklärungen bis spätestens 1. Januar 1917 hier eintreffend.

Wer innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgibt, untersteht auch weiterhin für seine eigenen Versorgungsansprüche den alten Satzungen. Für seine Beiträge, die Dienststellenbeiträge und die Beiträge der Schüler, sowie für die Versorgung seiner Witwe und Waisen gelten unter allen Umständen die neuen Satzungen.

9. Frühere Rückstände an Beiträgen (§ 85).

Nach § 85 bleiben Schuldverpflichtungen der Bediensteten, die sie gegen die allgemeine Pensionsanstalt nach § 14 der Satzungen vom 9. November 1906 eingegangen sind, durch die neuen Satzungen unberührt. Sie werden auch weiterhin in der bisherigen Weise eingehoben, insbesondere gilt auch weiter § 15 der alten Satzungen.

Druckorten zu den unter 1 vorgeschriebenen Ausweisen über die anrechenbaren Bezüge, und zu den unter 2, c vorgeschriebenen Ausweisen über die Schülerbeiträge sind gegen Kostenersatz bei der allgemeinen Pensionsanstalt erhältlich.

Hermannstadt, am 19. Juni 1916.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

D. Fr. Deutsch m. p., Bischof.

Karl Fritsch m. p., Schriftführer.



